KANTON AARGAU

**GROSSER RAT**

**WORTPROTOKOLL**

**57. Sitzung vom 25. Juni 2019 von 14.00 Uhr bis 17.05 Uhr (Art. 1296-1305)**

| | |
|---|---|
| Vorsitz: | Renata Siegrist-Bachmann, Zofingen |
| Protokollführung: | Rahel Ommerli, Ratssekretärin |
| Redaktion: | Tony Süess, Parlamentsdienst |
| Präsenz | Anwesend 128 Mitglieder (Daniel Notter bis 15.00 Uhr; Hans-Ruedi Hottiger bis 15.40 Uhr) |
| | Abwesend 12 Mitglieder |
| | Entschuldigt abwesend: Daniel Aebi, Birmenstorf; Dr. Marcel Bruggisser, Aarau; Markus Dietschi, Widen; Rosmarie Groux, Berikon; Kathrin Hasler, Hellikon; Viviane Hösli, Zofingen; Stefan Huwyler, Muri; Franco Mazzi, Rheinfelden; Daniel Mosimann, Lenzburg; Herbert H. Scholl, Zofingen; Gérald Strub, Boniswil; Manuel Tinner, Döttingen |

**Behandelte Traktanden** **Seite**


1296 Antrag auf Direktbeschluss der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) (Sprecherin Maja Riniker, Suhr) vom 25. Juni 2019 betreffend Aufnahme eines neuen Paragrafen 20b zur Zuständigkeit der Subkommission Oberaufsicht Nachrichtendienst in die Geschäftsordnung (GO); Einreichung und schriftliche Begründung ..... 3358

1297 Motion Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen (Sprecher), und Adrian Bircher, GLP, Aarau, vom 25. Juni 2019 betreffend kantonales Personalreglement; Einreichung und schriftliche Begründung ..... 3358

1298 Postulat Gabriela Suter, SP , Aarau, vom 25. Juni 2019 betreffend Darstellung des Geschlechteranteils im Grossen Rat in den Wahlunterlagen; Einreichung und schriftliche Begründung ..... 3359

1299 Aargauische Kantonalbank (AKB); Jahresbericht und Jahresrechnung 2018; Gewinnablieferung an den Kanton; Entlastung der Mitglieder des Bankrats; Genehmigung ..... 3360

1300 Steuergesetz (StG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung ..... 3369

1301 Motion Martina Bircher, SVP, Aarburg (Sprecherin), und Marlise Spörri, SVP, Wohlen, vom 27. November 2018 betreffend Änderung der Schreibtechnik (Abschaffung Schreiben nach Gehör) an Aargauer Schulen; Rückzug ..... 3382

1302 Motion Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken (Sprecherin), T. Leitch-Frey, SP, Wohlen, Jürg Baur, CVP, Brugg, K. Schweri, Grüne, Untersiggenthal, E. Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, R. Müri, Grüne, Baden, D. Peter, GLP, Bremgarten, K. Hasler, SVP, Hellikon, . Keller Sallenbach, FDP, Zufikon, S. Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, und T. Dietiker, EVP, Aarau, vom 8.1.19 betr. Bericht Massnahmenplan zur frühkindlichen Unterstützung bei Entwicklungsstörungen; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat ..... 3388

1303 Interpellation der SP-Fraktion (Sprecher Manfred Dubach, Zofingen), vom 5. März 2019 betreffend Sonderschulen, die von privatwirtschaftlichen Institutionen geführt werden; Beantwortung und Erledigung..... 3389

1304 Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Titus Meier, Brugg) vom 4. September 2018 betreffend politische Ausgewogenheit der Lehrmittel; Beantwortung und Erledigung..... 3393

1305 Geschäftsprüfungskommission (GPK) – Jahresberichterstattung 2017 und 2018; Kenntnisnahme ..... 3397

*Vorsitzende:* Ich begrüsse Sie herzlich zur 57. Ratssitzung der Legislaturperiode 2017/2020.

**1296 Antrag auf Direktbeschluss der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) (Sprecherin Maja Riniker, Suhr) vom 25. Juni 2019 betreffend Aufnahme eines neuen Paragrafen 20b zur Zuständigkeit der Subkommission Oberaufsicht Nachrichtendienst in die Geschäftsordnung (GO); Einreichung und schriftliche Begründung**

Von der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) wird folgende**r** Antrag auf Direktbeschluss eingereicht:

Text:

Der folgende neue § 20b soll in die Geschäftsordnung (GO) aufgenommen werden:

Die Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) ist für die Oberaufsicht über den Vollzug des Nachrichtendienstgesetzes (NDG) im Kanton Aargau zuständig; sie bildet dazu eine besondere Subkommission.

Begründung:

Das Büro des Grossen Rats hat die Wahrnehmung der Oberaufsicht über die kantonale Dienstaufsicht in Bezug auf den Nachrichtendienst der Kommission SIK zugewiesen.

Anlässlich einer Konferenz der Geschäftsprüfungsdelegation des Bundes am 26. Februar 2019 hat sich eine Vertretung der Kommission SIK in Bern über die Aufgaben dieser Oberaufsicht informieren lassen. An ihrer Sitzung vom 15. März 2019 hat die Kommission SIK den Beschluss gefasst, diese Oberaufsicht gemäss Art. 81. Abs. 2 NDG offiziell wahrzunehmen. Damit verbunden sind besondere Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit und die Kontinuität der Aufsicht. Die Kommission SIK hat hierfür an der Sitzung vom 9. Mai 2019 eine Subkommission gebildet. Es handelt sich nicht nur um eine politische Aufgabe, sondern um eine politische Oberaufsichtsfunktion. Diese erstreckt sich sowohl über die kantonalen Vollzugsorgane als auch über die kantonalen Dienstaufsichtsorgane.

Damit diese neue Zuständigkeit oder Verantwortung auch gegen aussen transparent ersichtlich und politisch legitimiert ist, beantragt die Kommission SIK mit einem Antrag auf Direktbeschluss die Aufnahme dieser Zuständigkeit in die Geschäftsordnung (GO). Gemäss Kantonsverfassung ist der Grosse Rat die oberste Aufsicht führende Behörde des Kantons. Deshalb soll die Zuweisung dieser Aufgabe an die neu gewählte Subkommission durch den Grossen Rat erfolgen.

Zusätzlich wird dem Büro des Grossen Rats beantragt, das Kommissionsreglement, welches die Zuständigkeit und Aufgaben der grossrätlichen Kommissionen regelt, zu ergänzen. Unter

E 'Kommission für öffentliche Sicherheit' soll ergänzt werden:

Oberaufsicht über den Vollzug des Nachrichtendienstgesetzes (NDG) (§ 20b GO)

**1297 Motion Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen (Sprecher), und Adrian Bircher, GLP, Aarau, vom 25. Juni 2019 betreffend kantonales Personalreglement; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, Adrian Bircher, GLP, Aarau, und 4 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Gesetzesänderungen über die Grundzüge des

Personalrechtes (PersG) zum Beschluss vorzulegen, so dass zukünftig Abgangsentschädigungen für hohe Kaderbeamte, die wegen der Höhe des absoluten Frankenbetrages in der Öffentlichkeit als goldene Fallschirme wahrgenommen werden, nicht mehr vorkommen können.

Begründung:

Der Regierungsrat hat mit Medienmitteilung vom 1. Juni 2018 verlauten lassen, dass Zahlungen von Abgangsentschädigungen für hohe Kaderbeamte bisher stets im gesetzlich vorgegebenen Rahmen erfolgt sind.

Abgangsentschädigungen im Bereich von mehreren Zehntausend Franken werden in der breiten Öffentlichkeit zwingend als goldene Fallschirme wahrgenommen. Zudem ist es angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons Aargau sowie auch in Anbetracht der mageren Lohnentwicklung der allermeisten Angestellten des Kantons auf den tieferen Hierarchiestufen unanständig, solche Entschädigungen an einzelne Gutverdiener der oberen Gehaltsstufen zuzusprechen.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, dem Grossen Rat ein angepasstes Personalgesetz mit folgenden kumulativ erfüllten Änderungen zum Beschluss vorzulegen:

- Es sind für alle Kantonsangestellten keine längeren Kündigungsfristen als 3 Monate zulässig, auch nicht aufgrund vertraglichen Vereinbarungen mit den Arbeitnehmenden § 9 Abs. 4 PersG ist dazu ersatzlos zu streichen.
- Die Maximalansprüche betreffend Lohnfortzahlung zum Schutz der Arbeitsnehmenden gemäss § 12 Abs. 1 PersG sind nach kantonalen Recht auf prinzipiell 3 Monate zu beschränken.
- Es werden bei Kündigungen keine weiteren Nebenentschädigungen ausbezahlt (z. B. Kostenübernahme für Outplacement etc.)
- Bei Aufhebungen von Kaderpositionen aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen muss den Mitarbeitern keine andere Anstellung angeboten werden.
- Im Kündigungsverfahren müssen in Kaderpositionen keine schriftlichen Mahnungen mit Frist zur Mängelbehebung gesetzt werden bevor eine Kündigung ausgesprochen werden kann.
- Bei Nichtwiederwahl von Beamten werden keine Entschädigungen zugesprochen, auch nicht auf Dekretsebene. § 35a PersG ist dahingehend anzupassen und die allenfalls in dieser Sache bestehenden Dekrete sind in diesem Punkt zu widerrufen.

Nach erfolgreicher Einführung der neuen Regelungen für Neuanstellungen sollen bestehende Angestelltenverhältnisse innert nützlicher Frist mittels Änderungskündigungen oder anderweitiger Vereinbarungen in die neue Rechtsgrundlage überführt werden

**1298 Postulat Gabriela Suter, SP , Aarau, vom 25. Juni 2019 betreffend Darstellung des Geschlechteranteils im Grossen Rat in den Wahlunterlagen; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von Gabriela Suter, SP, Aarau, und 23 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, in der Wahlanleitung für die Wahlen des Grossen Rats den Geschlechteranteil im Grossen Rat darzustellen und die Relevanz der ausgewogenen Geschlechtervertretung im kantonalen Parlament hervorzuheben.

Begründung:

Seit der Einführung des Frauenstimmrechts im Kanton Aargau im Jahr 1971 ist der Frauenanteil im kantonalen Parlament in den ersten Jahrzehnten gestiegen, danach stagnierte er allerdings. Die kantonale Politik ist in den letzten Jahren nicht viel weiblicher geworden, obwohl über 50 Prozent der Bevölkerung Frauen sind. Aktuell politisieren 49 Grossrätinnen und 91 Grossräte, was einem Frauenanteil von 35 Prozent entspricht. 2005 betrug der Frauenanteil noch 36.4 %.

Ein Parlament soll die Gesellschaft widerspiegeln. Es ist deshalb staatspolitisch und gesellschaftlich wichtig, dass die Bevölkerung im Parlament repräsentativ abgebildet wird, insbesondere auch, was das Geschlecht betrifft. Studien[1] belegen zudem, dass gemischte Gremien besser funktionieren, kreativer und erfolgreicher sind. Ausserdem bringen Frauen oft einen anderen Erfahrungshorizont mit, was dazu führen kann, dass gewisse Themen anders angegangen werden.

Im Sinn einer repräsentativen Vertretung ist daher jede Massnahme zu unterstützen, um die Wählerinnen und Wähler für eine ausgewogene Geschlechtervertretung zu sensibilisieren. Die Unterrepräsentation von Frauen und vor allem die Tendenz, dass der Frauenanteil sogar zurückgeht, sind bedenklich. Die grosse gesellschaftliche Bedeutung, die ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis im Rat hat, rechtfertigt es, dass in den Wahlunterlagen darauf hingewiesen wird.

Auch dem Bundesrat ist die Unterrepräsentation der Frauen in der Politik bewusst. Er hat die Kantonsregierungen deshalb im September 2018 in seinem *Kreisschreiben über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 20. Oktober* 2019[2] gebeten, "die Wahlberechtigten auf das allfällige Missverhältnis in der Repräsentation von Frauen und Männern aufmerksam zu machen".

Die Darstellung des Frauenanteils in der Wahlanleitung und die Empfehlung für die Berücksichtigung bei den Wahlen können einen Beitrag leisten, die Wahlberechtigten auf die ausgewogene Geschlechtervertretung zu sensibilisieren. Die Kantone Luzern und Tessin praktizierten dies bereits mit Erfolg. Bei den kantonalen Wahlen in Luzern im März 2019 wurden die Wahlberechtigten mit einer prominent platzierten Infobox in der Wahlanleitung explizit über die "ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern sowie aller Altersgruppen" informiert.[3] Der Frauenanteil stieg gegenüber der vorgängigen Legislatur um 5 Prozent und erreichte damit den bisher höchsten Stand in der Geschichte des Luzerner Kantonsrats. Auch der Kanton Tessin hat in den Wahlen 2015 auf die Wichtigkeit der angemessenen Geschlechtervertretung in seiner Wahlanleitung hingewiesen. Die Tessiner Regierung hielt fest: "Frauen im Parlament: Ihre Stimme kann etwas verändern! ". Auch hier zeigte die Massnahme Wirkung: Der Frauenanteil im Kantonsrat Tessin betrug im Jahr 2011 15,5 Prozent, im Jahr 2015 lag er bei 24,5 Prozent.

## 1299 Aargauische Kantonalbank (AKB); Jahresbericht und Jahresrechnung 2018; Gewinnablieferung an den Kanton; Entlastung der Mitglieder des Bankrats; Genehmigung

Behandlung der Vorlage-Nr. 19.88 des Regierungsrats vom 1. Mai 2019 samt Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht 2018 der AKB. Die Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) beantragt Beschlussfassung gemäss dem regierungsrätlichen Antrag.

*Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA):*
Das Geschäft 19.88 Aargauische Kantonalbank (AKB); Jahresbericht und Jahresrechnung 2018; Gewinnablieferung an den Kanton; Entlastung der Mitglieder des Bankrats wurde durch die Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) am 6. Juni 2019 beraten. Regierungsrat Dr. Markus Dieth würdigte das wiederum sehr gute Ergebnis der Bank, welches mit rund 144 Millionen Franken nur

[1] z. B. McKinsey & Company: Women matter. Time to accelerate. Ten years of insights into gender diversity. Oktober 2017. https://www.mckinsey.com/~/media/McKinsey/Featured%20Insights/ Women%20matter/Women%20Matter%20Ten%20years%20of%20insights%20on%20the%20importance%20of%20gender%20diversity/Women-Matter-Time-to-accelerate-Ten-years-of-insights-into-gender-diversity.ashx (abgerufen 21.6.2019)

[2] https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/.../Kreisschreiben%20des%20Bundesrates.PDF (S. 7, abgerufen 21.6.2019)

[3] https://wahlen.lu.ch/~/mediaWahlen/Dokumente/Wahlen_2019/Wahlanleitung_Kanton_2019_LOW.pdf?la=de-CH (abgerufen 21.6.2019).

knapp unter dem Vorjahresresultat und somit nur knapp hinter dem zweitbesten Ergebnis ihrer Geschichte überhaupt blieb. Dieses sei angesichts der anforderungsreichen Rahmenbedingungen – die sich nicht verbessert haben – mit sehr tiefen Zinsen, Bankenwettbewerb und zunehmender Regulierung nicht selbstverständlich. Die Bilanzsumme konnte um 5,2 Prozent auf 28,4 Milliarden Franken gesteigert werden. Die Kundenausleihungen verzeichneten einen Zuwachs von 4,4 Prozent auf 22,8 Milliarden Franken. Ein erheblicher Teil des Wachstums der Kundenausleihungen konnte mit neuen Kundengeldern der insgesamt 230'000 Kundinnen und Kunden refinanziert werden. Die steigenden regulatorischen Anforderungen machen auch vor der AKB nicht Halt. Es sei im Sinne des Regierungsrats, dass die Bank ihr Eigenkapital im Hinblick auf die neuen Anforderungen des weltweit geltenden Reformpakets "Basel III final" und des schweizerischen Bankenregulators FINMA stärken kann. Aufgrund dessen will die Bank ihr Eigenkapital während der Jahre 2019 – 2022 vorausschauend um zusätzlich 120 Millionen Franken erhöhen. Dieser Aufbau geht zu Lasten der Ausschüttung an den Kanton. Der vorliegende Antrag zur Ausschüttung beträgt 60 Millionen Franken. Dies sind 28 Millionen Franken weniger als im Vorjahr. 33 Millionen Franken sind für die ordentliche Rechnung und 27 Millionen Franken für die Spezialfinanzierung Sonderlasten vorgesehen. Seitens AKB referierten Bankratspräsident Dieter Egloff, Direktionspräsident Dieter Widmer sowie Stefan Liebich, stellvertretender Direktionspräsident sowie Leiter Finanzen und Risiko zum Jahresergebnis 2018. Als besondere Highlights verwiesen sie auf das Businessvolumen, welches sich im Geschäftsjahr 2018 um weitere 1,944 Milliarden Franken oder 4,4 Prozent ausdehnte. Es gelang, den höchsten Geschäftsertrag seit Bestehen der Bank zu erzielen. Umfassende Geschäftsbeziehungen konnten weiter ausgebaut werden. Der planmässige Ausbau der Digitalisierungsvorhaben und des Kundenzonen-Konzepts entwickelte sich im budgetierten Kostenrahmen. Der Jahresgewinn von rund 144 Millionen Franken präsentiert sich auf Vorjahresniveau. Die Cost-Income-Ratio hat sich gegenüber dem Vorjahr von 48,4 Prozent auf 50,6 Prozent erhöht. Mit dem intensivierten Engagement im Bereich der Digitalisierung sowie der Umsetzung des neuen Filialkonzepts ist die Erhöhung begründet. Schliesslich bewegt man sich hiermit innerhalb des sich vorgegebenen Zielbands von 50 – 55 Prozent und steht im Benchmark-Vergleich unverändert sehr gut positioniert.
Zu weiteren Details: Das Kundenvermögen nahm um 1,2 Milliarden Franken oder 4,7 Prozent zu und beträgt 25,4 Milliarden Franken. Die Bilanzsumme erhöhte sich, wie eingangs erwähnt, um 5,2 Prozent auf 28,4 Milliarden Franken. Insbesondere bei der Ausweitung der Kundengelder um 970 Millionen Franken sei dies mit unverändert moderater Risikopolitik erreicht und praktisch vollumfänglich bankintern refinanziert worden.
Der Personalbestand nahm um 15 FTE (full time equivalent oder Vollzeitstellen) auf 708 zu, was einem Plus von 2,1 Prozent entspricht. Mit 80 Ausbildungsplätzen, davon 32 mit Frauen besetzt, wird eine unverändert hohe Zahl Stellen für die Nachwuchsförderung angeboten. Von den insgesamt 800 angestellten Personen sind 323 oder 40 Prozent Frauen.
Besonderes Augenmerk erhält die Gesamtkapitalquote. Sie gilt als zentrale Banken-Kennziffer zur finanziellen Stabilität. Aufgrund ihrer standardisierten Berechnungsweise wird die Vergleichbarkeit unter den Banken ermöglicht. Um die Vorgaben von "Basel III final" sowie der FINMA erreichen zu können, das heisst, die erhöhten Anforderungen an den risikogewichteten Positionen im Verhältnis zum Eigenkapital, sind bis Ende 2021 entsprechende Reserven aufzubauen. Aus heutiger Sicht ist mit insgesamt 120 Millionen Franken zu rechnen. Damit eine gleichmässige Ausschüttungspolitik für den Kanton ermöglicht wird und nicht als einmaliger Effekt zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses verbucht werden muss, wird eine gestaffelte Äufnung in die "Freiwillige Gewinnreserve" der Mittel vorgeschlagen. Der Mehrwert für den Eigentümer Kanton Aargau präsentiert sich 2018 wie folgt: 45 Millionen Franken Zuweisung in die Gewinnreserve, 39 Millionen Franken in die freiwillige Gewinnreserve, 60 Millionen Franken Gewinnablieferung an den Kanton. Dies ergibt den ausgewiesenen Jahresgewinn von 144 Millionen Franken. Dazu kommen 12 Millionen Franken Abgeltung Staatsgarantie und 32 Millionen Franken Reserven für allgemeine Bankrisiken, was einen totalen Mehrwert von 188 Millionen Franken ergibt. Schliesslich entfallen zusätzlich 8 Millionen Franken Steuern an die Standortgemeinden, und es resultieren über 20 Millionen Franken Einkommenssteuern der Angestellten.

Zur Allgemeinen Aussprache: Die Fraktionssprecherinnen und -sprecher würdigten ausnahmslos das erfreuliche Ergebnis der Bank und dankten dem Bankrat, der Geschäftsleitung und allen Mitarbeitenden, die zu diesem guten Resultat beigetragen haben. Grossmehrheitlich wurde das Vorgehen betreffend zusätzlicher Reservenbildung begrüsst. Vereinzelt wurde die Befürchtung geäussert, dass durch die verminderte Ausschüttung an den Kanton wieder ein erhöhter Druck auf die Sparbremse bewirkt werden könnte. Des Weiteren wurden die Entwicklung der Frauen, insbesondere im Bereich der Kaderpositionen, die ausführliche Berichterstattung zur Nachhaltigkeit – zur Ökologie, Soziales und Ökonomie – sowie das Vorantreiben der Digitalisierung als positiv beurteilt.

*Allgemeine Aussprache*

*Alois Huber, SVP, Möriken-Wildegg:* Die SVP hat mit Freude von einem weiteren guten Jahresabschluss der AKB Kenntnis genommen. Die SVP ist sich bewusst, dass dieses Ergebnis nur möglich ist, wenn auf allen Ebenen der Bank gute Arbeit geleistet wird. Deshalb gebührt der Dank nicht nur dem Bankrat und der Geschäftsleitung, sondern allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AKB, welche an den verschiedenen Standorten ihren Kunden die gute Beratung und Betreuung zusichern. Die SVP nimmt auch Kenntnis, dass die im Budget 2019 vorgesehene Gewinnausschüttung von gut 90 Millionen auf 60 Millionen Franken reduziert wurde. Dies zugunsten einer Einlage für die freiwillige Gewinnreserve von 39 Millionen Franken, welche für das Reformpaket "Basel III final" vorgesehen ist. Hier stellt sich bei uns jedoch die Frage, wieso gerade im ersten Jahr mit 39 Millionen Franken gegenüber den kommenden drei Jahren mit je 27 Millionen Franken der höchste Betrag eingestellt wird, wurden doch diese 39 Millionen Franken bei der Gewinnausschüttung im Budget 2019 schon einberechnet. Hier wäre aus Sicht der SVP eine bessere Verteilung über die vier Jahre angebracht gewesen. Dies zeigt uns einmal mehr, dass man nicht gewillt ist, in den kommenden Jahren auch zu sparen.

*Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal:* Die Fraktion der Grünen kann sich der Würdigung des sehr guten Jahresergebnisses anschliessen und ist selbstverständlich sehr froh um den Beitrag der Aargauischen Kantonalbank an die Kantonsfinanzen, auch wenn dieser in reduziertem Umfang erfolgen soll. Der Zuwachs an Kundengeldern ist sehr erfreulich. Insbesondere lässt dies darauf schliessen, dass der Weggang von Herrn Koradi keinen nachhaltigen Schaden an der Reputation der Bank hinterlassen hat. Das ist eine grosse Erleichterung.
Die Fraktion der Grünen begrüsst die vorausschauende Planung im Hinblick auf eine allfällige Anpassung der Eigenkapitalvorschriften. Scheinbar gehen die Entwürfe bei "Basel III final" in Richtung 18 Prozent. In diesem Sinne ist die freiwillige Gewinnreserve nachvollziehbar und wir unterstützen diese auch. Wir möchten aber doch auch auf die staatstragende Rolle der AKB eingehen. Die Bank trägt eine gesellschaftliche Verantwortung. Eine Reduktion der Gewinnausschüttung im beantragten Umfang entzieht dem Aargau wichtige Mittel und sind kein "Klacks". In diesem Sinne erwartet die Fraktion der Grünen eine möglichst rasche Korrektur, sollte sich abzeichnen, dass die erforderliche Mindestquote beim Eigenkapital nicht wie prognostiziert erhöht wird.
Das Jahr 2019 ist ein Frauenwahljahr. Wir können erfreulicherweise feststellen, dass im Jahr 2018 in der AKB wieder eine Frau im Bankrat Einsitz genommen hat. Hingegen ist die Geschäftsleitung noch immer fest in Männerhand. Wir begrüssen, wenn bei allfälligen Vakanzen die Kandidaturen von Frauen gefördert werden.
Abschliessend möchte ich nochmals einen herzlichen Dank an alle Mitarbeitenden der AKB aussprechen, aber auch dem Bankrat und der Geschäftsleitung, da es im 2018 Mitte Jahr wohl ziemlich unruhig gewesen sein dürfte. In dem Sinn werden die Grünen den Anträgen gemäss Botschaft zustimmen.

*Gian von Planta, GLP, Baden:* Die GLP ist mit der Arbeit der Aargauischen Kantonalbank (AKB) sehr zufrieden und bedankt sich herzlich bei allen Mitarbeitenden für ihr Engagement, auch wenn statt der geplanten 88 Millionen Franken "nur" 60 Millionen Franken in die Staatskasse fliessen werden. Dies

ist immer noch ein sehr stattlicher Betrag. Dass die AKB vorschlägt, 39 Millionen Franken der freiwilligen Gewinnreserve zuzuweisen, um die absehbaren Anforderungen an die Eigenkapitalbasis vorausschauend und stetig zu erfüllen, unterstützen wir ebenfalls. Wir sind zufrieden, dass unsere Bank solide finanziert zu sein scheint. Und doch bleibt für uns ein etwas schaler Nachgeschmack, wenn wir sehen, wie viel Geld die AKB an den Staat abliefert. Dieses Geld kommt nicht von irgendwo her, sondern von den Kundinnen und Kunden der Bank, welche für ihre Bankprodukte mehr zahlen, als sie wirklich kosten. Nun kann man sagen, dass das Gewinnstreben in einer Marktwirtschaft ganz normal ist. Und das stimmt auch. Aber ist es normal, dass der Staat überhaupt eine Bank betreibt? Ist es normal, dass wir eine Bank betreiben, um unsere Staatsfinanzen aufzubessern? Wenn wir schon eine Bank betreiben, müsste die dann nicht zu Selbstkosten arbeiten, zum Wohl der Bevölkerung? Gerne wird das Argument der Staatsgarantie angeführt und dass eine Staatsbank wichtig für KMU ist. Beides hat aber unserer Meinung nach heute keine wichtige Rolle mehr zu spielen. Heute hat jeder bei seiner Bank einen nationalen Einlagenschutz für Bareinlagen bis 100'000 Franken und – ich sage mal – für 99 Prozent der Aargauer Bevölkerung reicht dies. Und für KMU haben wir heute genügend alternative Banken, das ist nicht mehr wie vor 100 Jahren.
Wir müssen auch daran denken, dass die AKB, also unsere Bank, eine Konkurrentin anderer lokaler Banken – der Raiffeisenbank oder der Hypothekarbank Lenzburg – ist und wir diesen privaten Banken mit unserer Bank die Kunden wegnehmen. Ich weiss nicht, ob das wirklich unsere Aufgabe ist. Ebenfalls sollte der Rat daran denken, dass so eine Bank nicht ohne Risiken ist. Eine Digitalisierungsstrategie kann schon mal viele Millionen Franken kosten und auch mal schiefgehen.
Oder was passiert mit den Kryptowährungen? Was bedeutet das für eine lokale Bank? Das wissen wir heute auch nicht. Soviel zum schalen Beigeschmack, wenn wir dankend unsere Staatskasse mit den Bankenmillionen aufbessern. Wenn wir nun aber schon eine Staatsbank betreiben, sollte diese auch eine gesellschaftliche Verantwortung übernehmen und dabei vorangehen. Wir lesen im Geschäftsbericht – und das ist schon mal sehr schön –, dass 42 Prozent der Beförderungen zum Kader Frauen sind. Das dürfte aber auch mal über 50 Prozent liegen. Und wenn wir dann die Bilder im Geschäftsbericht anschauen, dann sprechen diese leider noch eine ganz andere Sprache. Wir haben es vorher kurz gehört: Wir haben fünf Mitglieder der Geschäftsleitung. Wir haben da keine Frau. Wir haben neun Bankratsmitglieder, eine Frau. Das gibt 93 Prozent Männer. Und daran dürfen Sie gerne noch etwas arbeiten.

*Urs Plüss, EVP, Zofingen:* Nach einem goldenen Geschäftsbericht im vorletzten Jahr konnte man schon spekulieren, ob die AKB die goldene Gans ist, die man schlachtet oder die goldene Kuh, die man melkt oder sogar das goldene Kalb, welches man opfert. Nun, zum Glück ist sie noch keines davon. Es ist bildlich gesprochen eine solide, währschafte Milchkuh mit ordentlichem Milchertrag. Und so dankt die Fraktion der EVP-BDP dem Bankrat und der Geschäftsleitung, dass sie dieser Kuh immer das richtige Futter geben. Sie dankt besonders der ganzen Belegschaft für die gute Pflege, dass sie korrekt gefüttert und gemolken wird und diese sicher auf die Weide und zurück in den Stall geleitet. Da gerade unerwartet etwas Milchschwemme in der Kantonskasse herrscht, kann auch dem Antrag des Regierungsrats stattgegeben werden, welcher dieses Jahr eine etwas grössere Gewinnrückstellung vorsieht. Es ist besser, die überschüssige Milch in Form von Butter zu lagern, als mit dieser die Geranien zu giessen. Die Vegetarier unter uns mögen mir das tierische Beispiel nachsehen, dafür ist der Geschäftsbericht der AKB jeweils umso blumiger gehalten. Wer nun findet, dieses Votum hat zu wenig Fakten und Taten, darf gerne den ganzen Geschäftsbericht lesen. Da steht alles sehr verständlich geschrieben.
Zum Schluss nochmals den Dank an die ganze AKB-Familie für die geleistete Arbeit und dass Sie den Auftrag so gut erfüllt haben. Somit dürfte es nun auch klar sein, dass die Fraktion der EVP-BDP den Anträgen des Regierungsrats folgen werden.

*Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin:* Eigentlich hätte man heute die Traktandenliste umstellen sollen, also zuerst den Jahresbericht diskutieren und dann zum Apéro gehen. Das wäre vermutlich korrekter gewesen. Aus Zeitgründen machen wir es jetzt umgekehrt.

Ich schliesse mich den Glückwünschen der Vorredner und Vorrednerinnen an. Es ist ein ausserordentliches Ergebnis, das die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Direktion und der Bankrat erzielt haben. Trotz – das muss man schon betonen – den Wirren, die wir in den letzten Jahren hatten. Ich denke an die Salärdebatte über den CEO, die verschiedenen CEO, welche gekommen und gegangen sind. Und wir haben ein tolles Ergebnis bezüglich Gewinn, Bilanzsumme und Kundenausleihungen, die stark gestiegen sind. Trotzdem – oder gerade deswegen – haben wir in der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) ein paar kritische Fragen zum Thema Vergabe von Hypotheken, Wachstumsambitionen, zu Risiken im Handelsgeschäft, usw. gestellt. Die Fragen wurden sehr ausführlich, detailliert und zu unserer Zufriedenheit beantwortet. Und trotzdem habe ich noch ein paar weitere Fragen, aber nicht nur an die Bankdirektion, auch an den Herrn Finanzdirektor.
Zuerst zur AKB: Einige Kantonalbanken haben begonnen, ausserhalb ihres eigentlichen Territoriums zu arbeiten. Ich erinnere an die Glarner Kantonalbank, die Hypotheken im Internet vergibt. Da kann jedermann eine Hypothek im Internet abschliessen. Das betrifft nicht nur Glarus. Oder ganz aktuell die Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB), welche in den Kanton Basel-Stadt expandiert. Sie hat eine Retail-Bank mit einem Bankomaten und einem Schalter – also alles ist da – im Territorium der Stadtbaslerischen Kantonalbank eröffnet. Deshalb zur Frage: Fühlt sich die AKB bedroht, oder umgekehrt: Ist die BLKB der Anlass zu einer eigenen Expansionsstrategie?
Noch ein paar Bemerkungen zur Gewinnausschüttung: Seit 15 Jahren sagen mir die Fachleute in der Kommission, dass das Reformpaket "Basel III final" diskutiert werde. Man erwartet auf Ende 2021 einen Abschluss; natürlich mit einem Swiss Finishing durch die FINMA, das heisst, es wird noch teurer. Die Schätzungen der Experten gehen auf 120 Millionen Franken – das haben wir gehört –, um das Eigenkapital aufzustocken und entsprechend das neue Relativ zu erfüllen. Das hat natürlich jetzt entsprechend Auswirkungen auf unser eigenes Budget, das wir hier beschlossen haben. Deshalb habe ich schon in der Kommission die Frage gestellt – zur Überraschung des Finanzdirektors –, wie man das priorisiert habe. Der Grosse Rat hat ein Budget beschlossen. In diesem stehen 48,4 Millionen Franken Ertrag aus der AKB zuhanden der ordentlichen Rechnung. Jetzt kommen davon nur 33 Millionen und der Rest von 27 Millionen Franken geht die Spezialfinanzierung. Für mich stellen sich jetzt zwei Fragen. Die erste habe ich schon einmal gestellt, die andere stelle ich jetzt zum ersten Mal:
1. Wie wird die Priorisierung der Stärkung der Eigenkapitalquote der AKB vor der Einhaltung des vom Grossen Rat beschlossenen AFP begründet? Auch vor dem Hintergrund der steuerlichen Entlastungsdiskussion von Versicherungsprämien. Da ging es um etwa 80 Millionen Franken für den Kanton.
2. Was ist die Begründung für die Aufsplittung? Ein Drittel in die ordentliche Rechnung, zwei Drittel in die Spezialfinanzierung Sonderlasten.
Zur nächsten Frage: Die CVP, FDP und SVP haben im 2017 ein Postulat eingereicht, das überwiesen wurde. Es ging um eine Übersicht zu den bis zum heutigen Zeitpunkt erfolgten Privatisierungen sowie zur Abschaffung der Staatsgarantie von Kantonalbanken in der Schweiz. Der Regierungsrat hat dieses Postulat am 15. November 2017 beantwortet und einen Hinweis gegeben, dass die Überprüfung im Frühjahr 2018 erfolge. Das Frühjahr 2018 ist vorbei; wir sind jetzt im Sommer 2019. Ich würde mich jetzt gerne nach dem aktuellen Stand erkundigen, und ob man da schon etwas sagen kann.
Ich danke dem Regierungsrat und dem Bankratspräsidenten für die Beantwortung meiner Fragen. Die FDP wird den regierungsrätlichen Anträgen höchstwahrscheinlich zustimmen.

*Andreas Meier, CVP, Klingnau:* Wir haben es gehört, die AKB erzielte im Geschäftsjahr 2018 einen Gewinn von 144 Millionen Franken, das heisst nur knapp eine Million weniger als im Vorjahr und damit das zweitbeste Ergebnis aller Zeiten. Die AKB konnte ihre Bilanzsumme auf 28,4 Milliarden Franken steigern. Das sind 5,2 Prozent und bei den Kundenausleihen auch 4,4 Prozent. Gleichzeitig steigen die regulatorischen Anforderungen. Die AKB muss dieser Entwicklung gegenübertreten. Entsprechend muss sie ihr Eigenkapital den Anforderungen von "Basel III final" und der FINMA anpassen. Die neuen Eigenkapitalvorgaben sollen ab 2021 gelten. Während der Jahre 2019 – 2022 will die AKB daher – wir haben es gehört – ihr Eigenkapital um zusätzliche 120 Millionen Franken stärken.

Der Aufbau des Eigenkapitals erfolgt zulasten der Ausschüttung an den Kanton. Für die CVP kommt diese Aufstockung etwas überraschend. Im letzten Jahr wurde diese leider noch nicht thematisiert. Wir bitten die AKB, in Zukunft über solche sich abzeichnenden Massnahmen möglichst frühzeitig zu informieren. Die Ausschüttung von 60 Millionen Franken liegt um 28 Millionen Franken tiefer als im Vorjahr. Aus den Unterlagen, die uns vorliegen, wird ersichtlich, dass der Risikoappetit der Bank nicht grösser geworden ist und die Bank weiterhin eine moderate Risikopolitik verfolgt. 97 Prozent der Kundenausleihen konnten bankintern refinanziert werden. Ein Wert, der laut Bankratspräsident noch nie so hoch gewesen sei. Ich muss auf das Votum von Grossrat Gian von Planta eingehen: Wir dürfen auch einer Staatsbank nicht besondere Anforderungen stellen. Wir brauchen einen fairen Banken-Wettbewerb und deshalb sind auch diese Abgaben an den Kanton gerechtfertigt. Die Forderungen aus dem letzten Jahr nach einer besseren Frauenförderung wurden offensichtlich ernst genommen. Der Frauenanteil bei der Beförderung der Kadermitglieder betrug 42 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr kommt dies fast einer Verdoppelung gleich. Wir hoffen immer noch, dass in der AKB auch Frauen die Möglichkeit haben, sich auf oberster Führungsstufe einzubringen.
Ich möchte nicht ohne einen Dank enden. Wir danken der AKB auch für ihr Engagement und ihre PR-Strategie und aus meiner Sicht ganz besonders für das Engagement für die Standortförderung, auch für Aargau Tourismus. Ich empfehle Ihnen, einmal auf das AKB-Freizeitportal zu gehen. Sie entdecken unseren Kanton dank der PR-Strategie der Kantonalbank auf neue Weise.
Die CVP-Fraktion stimmt der Gewinnablieferung von 60 Millionen Franken an den Kanton zu. Ebenso empfehlen wir den Jahresbericht und Jahresrechnung 2018 zu genehmigen und dem Bankrat Entlastung zu erteilen. Im Namen der CVP-Fraktion bitten wir Sie, der Botschaft des Regierungsrats zuzustimmen.

*Lelia Hunziker, SP, Aarau:* Das Votum der SP zum Jahresbericht der AKB steht unter dem Titel Erhöhung. Erhöhung der Kapitalreserve und Erhöhung des Frauenanteils in den Leitungsstrukturen. Zu den Kapitalreserven: Wir haben es gehört, es geht um die Aufstockung der Kapitalreserven und die damit verbundene tiefere Gewinnausschüttung und damit verbunden auch um weniger Geld für den Kanton. Bei der Erhöhung der Kapitalreserven handelt es sich um regulatorische Forderungen des Reformpakets "Basel III final". Die Reserven sollen bis 2021 um 120 Millionen Franken erhöht werden – bis jetzt freiwillig, proaktiv und vorausschauend. Das macht Sinn. Danke für die Weitsicht. Aber was, wenn diese Reserven wiederum abgebaut werden sollen und können? Wer entscheidet das und vor allem aufgrund von welchen Kriterien und Grundlagen? Diese Rückabwicklung braucht wiederum unseren Beschluss. Die SP ist grundsätzlich für Vorsicht im Bankengeschäft und demnach auch für mehr Sicherheit und Reserve. Es darf nicht sein, dass die Einnahmen des Kantons künstlich tief gehalten werden, um dann wiederum Steuersenkungen zu verlangen.
Zum Frauenanteil: Wir reiben uns die Augen und sind irritiert: Männer dominieren, dirigieren und leiten die AKB. Wir fordern eine Erhöhung des Frauenanteils auf der strategischen und operativen Ebene. Es ist Zeit, nein; es ist schon längst Zeit, nein; es ist überfällig! Liebe Verantwortliche der AKB: Sie sind eine Staatsanstalt – und werden es bleiben – und wir haben seit Jahren eine politische Forderung. Wir hoffen nicht mehr, wir wollen mehr Frauen. Wir erwarten, dass die AKB Vorbild ist; und zwar ein gutes Vorbild. Wir Frauen sagen laut und klar: Uns streikts. Wir wollen mehr Mitsprache. Wir bedanken uns für die geleistete Arbeit bei den Angestellten und der Leitung der AKB und heissen die Anträge des Regierungsrats gut.

*Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden:* Klischees sind eigentlich eine Form von Faustregel, die unser Gehirn nutzt. Wir können damit die Welt schneller interpretieren und schneller reagieren. Die Psychologie unterscheidet bildhaft zwei verschiedene Arten, zu denken. Das intuitive System 1 arbeitet automatisch, ohne viel Anstrengung und Kontrolle und nutzt solche Heuristiken. Das System 2 steht für unser willentliches Denken, das auf Logik gründet. Es erfordert Anstrengung und ist langsamer. Einige Experten schätzen, dass 80 bis 90 Prozent unseres Denkens unbewusst ablaufen. Dadurch wird es schwierig, unsere Rollenbilder bewusst zu überwinden. Diese Worte stammen nicht von mir. Sie stammen aus der Feder von Iris Bohnet, Harvard-Professorin für Verhaltensökonomie mit Schweizer Wurzeln, zitiert nach der Aargauer Zeitung in der letzten Woche. Wenn Sie uns beide hier

vorne sehen, Grossrat Pascal Furer und mich, wie stellen Sie sich einen Banker vor? Ich denke, auch ohne Kittel passt Grossrat Pascal Furer eher ins Bild der Herren Egloff und Widmer. Ich habe jedoch drei Jahre bei der Konkurrenz, der UBS, gearbeitet; im Schnittstellenbereich zwischen IT und Bankfach. Keine Angst: Es ist keine Bewerbung für eine Stelle bei der AKB. Grossrätin Hunziker hat es gesagt: Wir erwarten, dass die Bank weitergehende Anstrengungen macht, um von diesen Rollenbildern und Klischees wegzukommen. Es ist die eindringliche politische Forderung, dass sich die Verantwortlichen der AKB diesem Thema noch verstärkter widmen. Es reicht nicht, Headhunter einzusetzen. Es reicht nicht aus, im Jahresbericht auf die Krawatte zu verzichten. Das ändert weder die Anstellungsbedingungen für Eltern noch eine breite Rekrutierung innerhalb der Bank. Wir fordern mehr Frauen, mehr Diversität.
Ich habe noch ein Beispiel, welches auch die von mir zitierte Ökonomin dargelegt hat. Bei der Auswahl von Musikerinnen und Musikern ist man in den USA vor Jahrzehnten dazu übergegangen, bei Bewerbungen einen Vorhang einzusetzen, um das Können von Kandidierenden zu beurteilen. Die Verantwortlichen wissen nicht, wer hinter dem Vorhang spielt. Der berühmte Leonard Bernstein war ein ausdrücklicher Gegner. Er sagte, er höre nur auf die Musik, das Geschlecht sei für ihn absolut nebensächlich. Seit der Vorhang eingesetzt wird, erhöhten sich die Chancen für Frauen, ausgewählt zu werden um 50 Prozent. Heute sind in den Orchestern die Stellen zu 47 Prozent von Frauen besetzt. Das wünschen wir uns auch für die AKB. Wir werden vom Unterbewusstsein gesteuert – und ich traue es unseren Führenden sehr wohl zu, dass sie es sich überlegen. Dennoch schwingt das Unterbewusstsein mit. Im Bewerbungsverfahren könnten beispielsweise heute mittels EDV-Unterstützung Vorhänge geschaffen werden, Vorhänge, die dazu führen, dass die Besten ausgewählt werden, ohne dass wir unbewusst nach dem Klischee-Bild des Bankers schielen. Bei der Anlageberatung – das entnehmen wir auch dem Jahresbericht – setzt die AKB bereits auf die Digitalisierung. Dies könnte auch im Rekrutierungsprozess eine Möglichkeit sein. Es reicht auch nicht aus, dass sämtliche Vollzeitstellen im Pensum von 80 bis 100 Prozent ausgeschrieben werden, um Mütter und Väter zu fördern.
Wir wünschen eine nachhaltige Veränderung im Kader. Es freut uns, dass Sie bei den jungen Neuanstellungen mehr Frauen angestellt haben. Wir hoffen, dass diese Frauen die Grundlage des künftigen Kaders bilden. Wir erwarten, dass sich die AKB weiter verändert, weiblicher wird, damit auch Frauen dort am richtigen Ort sind.

*Dieter Widmer, CEO AKB:* Die Frage war: Fühlt sich die AKB bedroht durch die anderen Kantonalbanken oder Banken im Aargau? Was haben wir für eine Expansionsstrategie angedacht? Ich kann Ihnen sagen, dass wir gemäss der Eigentümerstrategie ein klares Renditeziel haben. Das bedeutet auch, dass wir uns im freien Markt bewegen. Damit die Spiesse gleich lang sind, leisten wir eine Abgeltung von 12 Millionen Franken für die Staatsgarantie, die notabene aktuell deutlich höher ist als eine freie Refinanzierung über den Markt. Weil wir uns im freien Markt bewegen, ist es für uns unerheblich, ob jetzt im Aargau eine Hypothekarbank, eine NAB, eine UBS oder irgendeine andere Kantonalbank tätig ist. Wir stellen uns diesem Markt, weil wir klar der Meinung sind, dass wir unser Geschäft auf unseren Kunden, unabhängig von der Konkurrenz, ausrichten müssen.
Was unsere Expansion betrifft, kann ich Ihnen zusichern, dass derzeit eine Neueröffnung geplant ist. Wir werden im Sommer in Spreitenbach die 32. Filiale eröffnen. Dies im Gegensatz zu vielen anderen Banken, die eher die physischen Standorte abbauen. Es ist nicht geplant, ausserhalb unseres Marktgebiets, das heisst Kanton Aargau und Olten, Gösgen, Gäu, physische Standorte zu eröffnen. Selbstverständlich bedienen wir und nehmen wir auch gerne Kunden ausserhalb unseres Marktgebiets. Das läuft aber viel mehr über bestehende Kunden und nicht über eine aktive Marktbearbeitung. So ist es auch in Zukunft möglich, dass wir aufgrund der vereinfachten Freistellung in Deutschland deutsche Kunden bei uns haben werden. Ich kann Ihnen aber auch hier versichern, wir werden keine Kredite vergeben, sondern reines Private Banking machen. Mit dem AIA (Automatischer Informationsaustausch) müssen Sie auch keine Bedenken haben, dass es sich um unversteuerte Gelder handelt oder handeln könnte. Dies, weil –wie gesagt – mit dem AIA die Steuerdaten ausgetauscht werden. Ich hoffe, dass ich Ihre Fragen beantworten konnte.

*Dr. Markus Dieth, Landstatthalter, CVP:* Der Regierungsrat freut sich sehr über den Gewinn, über das gute Ergebnis der AKB von gut 144 Millionen Franken im Geschäftsjahr 2018. Dies ist insbesondere in Anbetracht der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sehr erfreulich, zumal sich beispielsweise die sehr tiefen Zinsen nicht wesentlich verbessert haben. Ich bedanke mich für die guten Voten auch im Namen der Bank. Die AKB konnte ihre Bilanzsumme um 5,2 Prozent auf 28,4 Milliarden Franken steigern. Das konnten Sie lesen. Insbesondere die Kundenausleihen verzeichneten einen Anstieg um 4,4 Prozent.
Zum Thema Gewinnablieferung – und das ist heute auch in den Fragen mitgeschwungen – kann ich Folgendes festhalten: In Zukunft werden die regulatorischen Anforderungen steigen. Die AKB und der Regierungsrat wollen dieser Entwicklung proaktiv gegenübertreten und ihr Eigenkapital im Hinblick auf neue Anforderungen des weltweit geltenden Reformpakets "Basel III final" und des schweizerischen Bankenregulators FINMA stärken. Es wird erwartet, dass die neuen Eigenkapitalvorgaben ab 2021 gelten. Während der Jahre 2019 bis 2022 will die AKB daher ihr Eigenkapital vorausschauend um zusätzliche 120 Millionen Franken stärken. In Absprache mit dem Regierungsrat erfolgt der Aufbau des Eigenkapitals zulasten der Ausschüttung an den Kanton. Der Regierungsrat beantragt deshalb im Einklang mit der AKB eine Ausschüttung von 60 Millionen Franken, was 28 Millionen Franken weniger sind als im Vorjahr – Sie haben das festgestellt. Die Ausschüttung der AKB fliesst teils in die ordentliche Rechnung und teils in die Spezialfinanzierung Sonderlasten zur Reduktion der Schulden des Kantons. Die reduzierte Ausschüttung belastet die ordentliche Rechnung. Sie sehen das auf Seite 6 der Botschaft. Im Jahre 2019 werden daher nicht 28 Millionen Franken, sondern lediglich 15,4 Millionen Franken in die ordentliche Rechnung eingelegt. Das zusätzliche Eigenkapital legt die AKB in die freiwillige Gewinnreserve ein. Zeichnet sich ab, dass entgegen den Erwartungen ein kleinerer Eigenkapitalbedarf notwendig wäre, würde die freiwillige Gewinnreserve zugunsten einer Sonderausschüttung an den Kanton aufgelöst, worüber Sie als Grossrat entscheiden. Gemäss Gesetz über die AKB muss der Kanton bei der Gewinnverwendung als Ziel mitberücksichtigen, dass ihre Gesamtkapitalquote die regulatorischen Mindestanforderungen um 4 Prozentpunkte übersteigt. Steigende Mindestanforderungen, wie wir sie jetzt haben, haben daher einen Einfluss auf die Ausschüttungen an den Kanton. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die AKB mit dieser Ausschüttung weiterhin solide ausgestattet bleibt und gewappnet ist, um die zukünftigen Herausforderungen zu meistern. Wir sind auch dankbar, dass wir hier vorausschauend planen und handeln durften.
Jetzt zu den Fragen von Grossrat Dr. Bernhard Scholl, die teilweise schon in der Kommission angedeutet oder gestellt wurden: Wie wird die Priorisierung vom Regierungsrat gemacht? Es geht um die Einhaltung des Budgets, auch vor dem Hintergrund der steuerlichen Entlastungen, beispielsweise bei den Krankenkassenprämien. Hier war die Überlegung des Regierungsrats – in Rücksprache mit dem Bankrat und der Bankleitung –, dass die tiefere Ausschüttung in den kommenden Jahren keine sehr grossen Schwankungen erfährt. Das wollten wir erreichen. Es ging dabei um eine relative Verlässlichkeit betreffend Ausschüttung für den Finanzhaushalt. Der Regierungsrat wollte damit vermeiden, dass es in einem oder in mehreren Jahren gar keine Ausschüttung geben würde, dass wir also die Planjahre auch einhalten können.
Wie erfolgt die Aufteilung ordentliche Rechnung und Spezialfinanzierung Sonderlasten? Da sehen Sie ebenfalls auf Seite 6 der Botschaft. Die Aufteilung der Gewinnausschüttung der AKB erfolgt gemäss § 4 Abs. 1 lit. d. Gesetz Sonderlasten. Sie erfolgt folgendermassen: 55 Prozent der Ausschüttung fliessen in die ordentliche Rechnung, 45 Prozent in die Spezialfinanzierung Sonderlasten. Dies entspricht der Praxis der letzten Jahre sowie auch dem langjährigen Durchschnitt.
Dann war noch die Frage betreffend Postulat bezüglich Privatisierung und Abschaffung Staatsgarantie. Da haben wir zwei Postulate entgegengenommen und haben Ihnen auch versprochen, dass hierzu Abklärungen getätigt werden und es einen Bericht gibt. Einerseits einen Bericht, wenn nichts ändern würde, oder eben eine Gesetzesvorlage mit einem Bericht, bei dem man dann Änderungen beschliessen könnte. Wir haben geplant, dies im August oder September 2019 im Regierungsrat zu beraten. Es ist nicht genau definiert, wann das Geschäft in den Regierungsrat kommt. Wir gehen davon aus, dass wir anschliessend relativ schnell – September oder Oktober 2019 – hier im Rat antreten können.

Abschliessend bitte ich Sie im Namen des Regierungsrats, den drei Anträgen – Gewinnablieferung an den Kanton von 60 Millionen Franken, Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht 2018 und Entlastung des Bankrats – zuzustimmen. Besten Dank.

*Detailberatung*

Keine Wortmeldungen.

*Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA):*
Im Rahmen der Detailberatung wurde die Gelegenheit rege genutzt, Fragen zum Geschäftsbericht zu stellen. Es wurde auf die Herausforderung hingewiesen, einerseits möglichst viel Gewinn für den Eigentümer zu erwirtschaften, andererseits die Belastung der Aargauer Bevölkerung mit entsprechenden Konditionen möglichst tief zu halten. Geäusserte Bedenken, durch ein mögliches steigendes Risiko, welches zusätzlich genommen werden muss, um im rauer werdenden Bankenwettbewerb bestehen zu können – bei gleichzeitig befürchteter Problematik zunehmender Leerwohnungsbestände –, konnten seitens Bank relativiert werden. Die Entwicklung zeige sich regional sehr verschieden und die Bank reagiere entsprechend mit der Einforderung höherer Eigenmittel und höherem Engagement. Erschwerend sei allerdings der Wettbewerb im Hypothekargeschäft. So bieten Versicherungen und Pensionskassen günstige Hypotheken an, sind aber selbst nicht an die gleichen Eigenmittelanforderungen gebunden wie die AKB.
Betont wurde seitens Bank auch, dass nebst dem Fokus der Digitalisierung die Generation der über Siebzigjährigen nicht vergessen werde. Im Gegenteil halte sie am Konzept der physischen Schalterdesks fest – im Gegensatz zu vielen anderen Banken. Fragen zum Vergütungsbericht oder der Gewinnverwendung wurden des Weiteren zur Zufriedenheit der Kommission beantwortet.
Namens der Kommission bedanke ich mich für die Zusammenarbeit bei Landstatthalter Dr. Markus Dieth und seinem Team sowie den Vertretern der AKB, Bankratspräsident Dieter Egloff, Direktionspräsident Dieter Widmer sowie dem stellvertretenden Direktionspräsidenten Stefan Liebich für die Präsentation des Geschäftsabschlusses 2018 und Auskunftserteilung während der Kommissionsberatung herzlich.
Seitens der Kommission wurden keine weiteren Anträge gestellt.

Zu den Anträgen des Regierungsrats: Alle drei Anträge wurden mit 15 gegen 0 Stimmen einstimmig angenommen.

*Anträge gemäss Botschaft*

*Vorsitzende:* Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Maya Meier bei der Abstimmung in den Ausstand tritt.

*Abstimmungen*

Antrag 1 wird mit 117 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.
Antrag 2 wird mit 114 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.
Antrag 3 wird mit 117 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

*Beschluss*

1. Die Gewinnablieferung an den Kanton wird auf 60 Millionen Franken festgelegt.
2. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2018 der Aargauischen Kantonalbank (AKB) werden genehmigt.
3. Den Mitgliedern des Bankrats wird Entlastung erteilt.

## 1300 Steuergesetz (StG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung

Behandlung der Vorlage-Nr. 19.83 des Regierungsrats vom 10. April 2019 samt den abweichenden Anträgen und Prüfungsanträgen der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) vom 27. Mai 2019. Der Regierungsrat stimmt diesen Anträgen teilweise zu. Die Kommission beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen.

*Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA):* Landstatthalter Dr. Markus Dieth wies auf die bewusste Trennung dieser Vorlage von der Steuervorlage SV 17 hin. Der Grosse Rat solle über beide dieser Themen unabhängig voneinander befinden können. Hauptelemente dieser Botschaft sind die zwingende Überführung von Bundesregeln ins kantonale Steuergesetz – nebst weiteren, insbesondere zwei politisch relevanten Neuerungen mit Handlungsspielraum. Die eine betrifft die Umsetzung der überwiesenen Motion Hilfiker, bei welcher die Mindeststeuer für neu gegründete Unternehmen während der ersten fünf Jahre ausgesetzt wird. Diese beträgt heute bei Kapitalgesellschaften 845 Franken und bei Genossenschaften 169 Franken. Die zweite relevante Neuerung betrifft die Einführung des gesezlichen Grundpfandrechts für die Sicherung der Steuern aus Liegenschaftsverkäufen, dies als letzter Kanton in der Schweiz. Die aus der Anhörung bekannten Bedenken wurden seitens Regierungsrat in Abwägung der Vor- und Nachteile, insbesondere des administrativen und Kosten verursachenden Aufwands und dem gegenüberstehenden Nutzen der Sicherung möglicher Steuerausfälle, vertieft erörtert. Des Weiteren wurde im Hinblick auf die 2. Beratung der Verordnungsentwurf und/oder der Entwurf des ausführenden Merkblatts über das gesetzliche Grundpfandrecht in Aussicht gestellt.
Bei der Umsetzung der Quellensteuerreform des Bundes mit ihren vielen Detailregelungen besteht hingegen nur geringer politischer Handlungsspielraum. Mit der Neuerung erhalten auch die Quellensteuerpflichtigen die Möglichkeit, ihre Steuerpflicht mittels normalem Deklarationsverfahren zu erfüllen. Gegenüber der Anhörungsvorlage verzichtet der Regierungsrat auf die beabsichtigte Einführung der Einreichungspflicht des Lohnausweises durch den Arbeitgeber aufgrund der überwiegend negativen Vernehmlassungsantworten.

Zum Eintreten: Die Vorlage fand eine grundsätzliche Zustimmung in vielen Punkten. Die angestrebte Einführung des gesetzlichen Grundpfandrechts hingegen wurde durch die Fraktionen kontrovers aufgegriffen und beurteilt, insbesondere administrativer Aufwand, Kosten, Verhältnismässigkeit und erwarteter Nutzen. Verschiedene Prüfungsaufträge zu diesem Thema wurden für die Detailberatung in Aussicht gestellt. Begrüsst wurde grossmehrheitlich der Wegfall der Einreichungspflicht des Lohnausweises durch den Arbeitgeber sowie der Wegfall der Mindeststeuer für neu gegründete Unternehmen. Kritisch hinterfragt wurde die seitens Regierungsrats dargestellte Saldoneutralität der Vorlage für den Kanton und die Gemeinden.
Die Kommission trat einstimmig mit 14 gegen 0 Stimmen bei 14 Anwesenden auf die Vorlage ein.

*Eintreten*

*Daniel Urech, SVP, Sins:* Die SVP tritt auf die Vorlage ein und wird den Änderungen mit Ausnahme von § 234a einstimmig zustimmen. Gegenüber der Anhörung zur Änderung des Steuergesetzes enthält die Botschaft 19.83 vom 10. April 2019 erfreulicherweise die Einreichungspflicht der Lohnausweise für Arbeitgebende an die Steuerbehörde nicht mehr. Unabhängig von der Fortschreitung der Digitalisierung wird auch zukünftig die Deklarations- und Einreichungspflicht von steuerlichen Unterlagen bei den einzelnen Steuersubjekten verbleiben. Die Arbeitgeber werden also nicht zum verlängerten Arm des Steueramts – und das ist gut so. Weiter ist auf Kritik der SVP hin die subsidiäre Organhaftung der juristischen Personen für die Entrichtung der Quellensteuerschuld wieder aus der Vorlage entfernt worden. Sodann begrüssen wir die Abschaffung der Mindeststeuer für neugegründete Unternehmen während der ersten fünf Jahre. Beim gesetzlichen Grundpfandrecht bestehen nach wie vor sehr grosse Vorbehalte, was sich in der Kommissionsberatung mit der Ablehnung von

§ 234a zeigte. Dem Ziel, Steuerausfälle zu vermeiden und Rechtsstaatlichkeit zu gewähren, schliesst sich die SVP-Fraktion selbstverständlich an.
Ich werde mich bei der Beratung zu § 234a nochmals zu Wort melden und die Ablehnung sowie den Prüfungsantrag erläutern, der eine Sicherheitsleistung für die Grundstückgewinnsteuern ermöglicht, aber ausschliesslich zulasten des Verkäufers. Dass im Worst Case der Käufer für die Steuern des Verkäufers geradestehen muss, verstösst gegen Treu und Glauben und geht nach wie vor nicht. Suchen und finden wir hier eine stringente, innovative Lösung. Besten Dank für die Unterstützung.

*Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal:* Die Fraktion der Grünen dankt dem Regierungsrat für die Ausarbeitung dieser Teilrevision des Steuergesetzes und steht der Vorlage wie schon bei der Anhörung grundsätzlich positiv gegenüber. Dass die direkte Einreichungspflicht des Lohnausweises für Arbeitgebende aus der Vorlage gekippt wurde, bedauern wir grundsätzlich. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass dies ein gutes und sinnvolles Instrument für einen effizienten Steuervollzug wäre. Der einzige Grund für uns, keinen Antrag zu stellen, die Einreichungspflicht doch noch in die Vorlage aufzunehmen, ist der hängige Bundesgerichtsentscheid. Wir können hier der Argumentation des Regierungsrats folgen. Der Umsetzung der Motion Hilfiker betreffend Verzicht auf die Mindeststeuer während der ersten 5 Jahre können wir mittragen, obschon diese Mindeststeuersätze tief sind und andere Steuern, wie beispielsweise die Strassenverkehrssteuer, auch geschuldet sind. Das Interesse an einem guten Nährboden für spannende, innovative Start-ups überwiegt.
Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit dieser Vorlage haben wir die Chance, ein Unrecht aus der Welt zu schaffen. Mit der Einführung eines gesetzlichen Grundpfandrechts kann endlich auch im Kanton Aargau eine Sicherung der Steuern bei einem Verkauf einer Liegenschaft geschaffen werden. Der Kanton Aargau ist heute der einzige Kanton, der über keine solche Sicherung verfügt. Gegen die Streichung des entsprechenden Paragrafen wehren wir uns und gehen in der Detailberatung vertieft darauf ein. Wir stützen die regierungsrätlichen Positionen und werden das Gesetz ablehnen, wenn das Grundpfandrecht gestrichen wird.

*Gian von Planta, GLP, Baden:* Die GLP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen im Steuergesetz. Die meisten der Änderungen gehen zurück auf Vorgaben durch das Bundesrecht oder auf die Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung und sind deshalb in unserer Fraktion unbestritten. Bei der Frage der Einführung eines Grundpfandrechts haben wir uns klar für deren Einführung ausgesprochen. Das Grundpfandrecht ist in den meisten Kantonen und auch in anderen Rechtsgeschäften selbstverständlich. Wir sind überzeugt, dass der Regierungsrat eine gute und effiziente Umsetzung finden wird. Wir werden auf die Vorlage eintreten.

*Urs Plüss, EVP, Zofingen:* Es ist keine Seltenheit, dass ich über Hühner, Enten, Kühe und Kamele spreche. Heute wäre eigentlich eine Geiss an der Reihe gewesen. Aber das Milchvotum ist schon etwas ausführlich dahergekommen. Deswegen verzichte ich auf diesen Mist.
Die Fraktion der EVP-BDP stimmt den Anträgen des Regierungsrats zu, wie auch den beiden Prüfungsanträgen, insbesondere der viel diskutierten Mindeststeuer für neu gegründete Unternehmen. Wir erachten dies als gute Standortförderung und Entlastung für neugegründete Unternehmen. Wir finden, es ist nicht so, wie viele jeweils anmerken, dass auch diese Firmen immer Infrastruktur benötigen. Das ist bei Weitem nicht so. Sehr viele Firmen werden gegründet, wo die Inhaber andere Firmen sind, um eben neue Ideen an den Markt zu bringen und um flexibel zu sein. Diese Firmen haben keine Angestellten, brauchen keine Infrastruktur und haben auch keine Lokalitäten. Aber alle Aufwände, die diese Firmen generieren, werden auch bezahlt, beispielsweise das Handelsregisteramt. Also die Aufwände, die der Staat hat, werden auch entrichtet. Bezüglich des gesetzlichen Grundpfandrechts können wir heute noch zustimmen. Wir machen die Zustimmung aber von den Resultaten der Prüfungsaufträge abhängig.

*Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen:* Die FDP tritt auf dieses Geschäft ein. Wir begrüssen insbesondere auch die Verbesserung gegenüber der Anhörungsvorlage, dass die Einreichungspflicht des Lohnausweises nicht Teil der Botschaft ist. Wir haben keine Bemerkungen zur Umsetzung der Bun-

desgesetzgebung. Die FDP ist froh, dass die Mindeststeuer für neugegründete Unternehmen abgeschafft wird. Noch nicht überzeugt sind wir von der Einführung des gesetzlichen Grundpfandrechts. Wir werden dies deshalb in der 1. Lesung ablehnen und die Prüfungsanträge unterstützen. Unsere Überlegungen dazu werde ich in der Detailberatung noch ausführen. Ebenso werde ich bei § 40 allgemeine Abzüge lit. g im Namen der FDP und der SVP einen Prüfungsantrag bezüglich Pauschalabzug von Krankenkassenprämien stellen, um an die Diskussion von letzter Woche anzuknüpfen. Zusammengefasst: Die FDP tritt ein und stimmt der Umsetzung der Bundesgesetzgebung und der Abschaffung der Mindeststeuer zu, lehnt aber die Einführung des gesetzlichen Grundpfandrechts vorerst ab.

*Andreas Meier, CVP, Klingnau:* Ohne jetzt bereits auf den Antrag von Grossrat Silvan Hilfiker einzugehen: Die CVP unterstützt die vorliegende Änderung des Steuergesetzes. Mit der heute vorliegenden Revision werden zahlreiche neuere, für den Kanton zwingende Bundesregelungen ins kantonale Steuergesetz überführt. Hierzu besteht grundsätzlich kein Handlungsspielraum. Die Vorlage enthält lediglich zwei Themen, die politisch relevant sind und bei denen auch Handlungsoptionen bestehen. In der vorliegenden Botschaft verzichtet der Regierungsrat auf die in der Anhörungsvorlage noch enthaltene direkte Einreichungspflicht des Lohnausweises für Arbeitgebende an die Steuerbehörde. Dies bedauert die CVP, weil wir nach wie vor überzeugt sind, dass die Digitalisierung gerade in diesem Bereich eine Optimierung von administrativen Aufgaben bedeutet und dies in ein paar Jahren als selbstverständlich gefordert wird. Wir respektieren aber die Haltung des Regierungsrats aufgrund der kritischen Rückmeldungen. Einer der beiden relevanten Neuerungen betrifft die Umsetzung der Motion, wonach die Mindeststeuer für neugegründete Unternehmen während der ersten fünf Jahre ausgesetzt werden soll. Rund 52 Prozent der juristischen Personen zahlen mangels steuerbarer Gewinne anstelle der 845 Franken für Kapitalgesellschaften und 169 Franken für Genossenschaften neu keine Steuern. Mit den eingesparten Steuern steht den Jungunternehmen in der Aufbauphase etwas mehr Geld zur Verfügung. Die andere relevante Neuerung ist die Einführung des gesetzlichen Grundpfandrechts. Der Kanton Aargau ist der einzige Kanton der Schweiz ohne ein Grundpfandrecht für die Sicherung der Steuern aus Liegenschaftsverkäufen. Diese Einführung ist nicht nur ein Reformvorhaben, welches zusammen mit anderen Massnahmen zur nachhaltigen Sanierung unseres Kantonshaushalts beitragen soll, sondern auch ein immer wieder geäussertes Anliegen der Gemeinden und im Sinne aller Steuerzahler, welche nicht für die Nachlässigkeit der andern aufkommen wollen. Dass der Notar die Parteien auf das gesetzliche Grundpfandrecht aufmerksam macht, dürfte für den Notar kein zusätzlicher Aufwand sein. Unter den sogenannten weiteren Bestimmungen wird im Vertrag ein entsprechend zusätzlicher Textbaustein eingefügt. Praktisch erhält der Käufer mehrere Einzahlungsscheine: Einer zugunsten des Verkäufers, meistens wohl einer für die Hypothek und nun einer zugunsten der Steuerbehörde.
Wir werden den regierungsrätlichen Antrag unterstützen, sowie vor allem den ergänzenden Prüfungsantrag 2, damit die Fragestellung von Seiten Notarinnen und Notaren kritisch geprüft werden. Durch eine 2. Beratung sollen die Details zum administrativen Aufwand der Steuerpflichtigen, der Notare und der Steuerbehörden zum Kosten-Ertrags-Verhältnis, zur Verfahrensdauer sowie zu den Erfahrungen in den anderen Kantonen aufgezeigt werden. Der Prüfungsantrag 1 – so wie wir ihn schon gehört haben – ist nach unserer Meinung nicht mehr relevant. Wir bitten aber, den Prüfungsantrag 2 zu unterstützen.

*Arsène Perroud, SP, Wohlen:* Die SP Aargau hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zu dieser Vorlage grundsätzlich positiv geäussert. Insbesondere erachteten wir die Einführung des Grundpfandrechts als richtig. Die Abschaffung des Mindeststeuersatzes für Jungunternehmen ist für uns nach wie vor nicht nachvollziehbar. Wir werden aber in der heutigen Debatte keinen Antrag dazu stellen, obwohl wir weiterhin der Meinung sind, dass auch Jungunternehmen ihren Beitrag an die Gesamtgesellschaft leisten müssen. Sie profitieren auch von den Leistungen des Gemeinwesens.
Mit der Einführung des Grundpfandrechts geht es aber darum, dass Grundstückgewinnsteuern auch tatsächlich kassiert werden können. Ein geschickter Steuerpflichtiger oder ein Unternehmen kann das Veranlagungsverfahren mit Fristgesuchen, Rechtsmitteln usw. um Jahre verzögern und so das

Inkasso von Grundstückgewinnsteuern verhindern. Ich könnte Ihnen das mit praktischen Beispielen aus meiner Gemeinde erläutern. Es geht aber also nicht um die Frage einer Erhöhung der Steuern, sondern einzig und allein darum, dass die Steuerbehörden die richtigen Instrumente haben, um geltendes Gesetz zu vollziehen und Rechtsgleichheit sicherstellen zu können. Es ist absolut unerklärlich, wie Parteien, die sich zum Rechtsstaat und zur Rechtsgleichheit bekennen, gegen die Einführung des Grundpfandrechts sein können. Mit dem Verzicht auf das Grundpfandrecht belohnen sie die, welche sich nicht an die geltenden Gesetze halten und sie bestrafen die anderen, welche ihrer Pflicht nachkommen. Es ist unsere Aufgabe, dem Staat die richtigen Mittel in die Hand zu geben, um geltende Gesetze zu vollziehen. Der Aargau ist der letzte Kanton, welcher kein Grundpfandrecht kennt. Der Aargau ist der letzte Kanton, der dieses effiziente Inkasso-Werkzeug nicht im Gesetz aufgenommen hat. Die anderen Kantone haben dies aus gutem Grund bereits realisiert und praktizieren es erfolgreich. Tatsächlich würde das gesetzliche Grundpfandrecht die Stipulationskultur im Kanton Aargau verändern. Wie in der Botschaft ausgeführt, ist die Umsetzung des Grundpfandrechts aber problemlos und ohne wesentliche Mehraufwände umsetzbar. Unsere Fraktion wird weder dem Streichungsantrag noch den beiden Prüfungsanträgen zum Grundpfandrecht in § 234 a zustimmen und in der Folge auch die Änderungen in § 23 ablehnen.
Ebenfalls werden wir dem Prüfungsantrag der FDP betreffend Änderung der Abzüge der Krankenkassenprämien nicht zustimmen. Das Ziel des Prüfungsantrags ist dasselbe, welches mit der knapp abgelehnten Motion von letzter Woche verfolgt wurde; nämlich die Abzüge massiv zu erhöhen. Daraus ergeben sich aber auch dieselben Folgen, die noch letzte Woche da waren: Die oberen Einkommen, welche sich die Krankenkassenprämien notabene leisten oder zumindest besser leisten könnten, werden im Verhältnis zu den unteren Einkommen übermässig entlastet respektive gesenkt. Grossrat Harry Lütolf hat das heute Vormittag korrekt ausgeführt. Selbst, wenn er zu jedem Thema spricht, löst er selbst in der eigenen Fraktion nicht unbedingt tosende Begeisterungsstürme aus.
Mit dem FDP-Antrag lösen wir das effektive Problem nicht. Die SP hat den richtigen Weg vorgeschlagen: Nämlich diejenigen Menschen bei den Krankenkassenprämien gezielt zu unterstützen, die auf Unterstützung auch angewiesen sind. Dies haben Sie heute Vormittag abgelehnt. Die Fraktion der SP wird die Zustimmung zur Vorlage von den Abstimmungsresultaten zu den verschiedenen Anträgen abhängig machen.

*Dr. Markus Dieth, Landstatthalter, CVP:* Mit dieser Revision des Steuergesetzes werden zahlreiche neuere für die Kantone zwingende Bestimmungen und Bundesregelungen ins kantonale Steuergesetz übernommen und überführt. Es besteht hier also, wie Sie richtig festgestellt haben, grösstmehrheitlich kein Handlungsspielraum; lediglich bei der Festlegung der Höhe von Freibeträgen. Dementsprechend sind zu diesen Punkten in der Anhörung auch kaum Bemerkungen eingegangen oder Anträge gekommen und auch die Kommission VWA hat allen Anträgen, wie Sie gehört haben, zugestimmt. Eine Verständnisfrage kam bei der neuen Regelung für Maklerprovisionen auf. Die Versteuerung der Maklerprovision ist neu am Wohnort des Maklers und nicht mehr am Ort des Grundstücks. Hier konnten wir Klarheit schaffen.
Bei den kantonalen Neuerungen ging es vor allem um zwei Themen, die, wie Sie richtig erwähnt haben, politisch diskutiert wurden; nämlich diese Frage des Grundpfandrechts und auch die Frage mit den Lohnausweisen. Bei der direkten Einreichungspflicht des Lohnausweises für Arbeitgebende an die Steuerbehörde wollten wir einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung des Steuerwesens erreichen. Wir haben aber festgestellt, dass hier zu grosser Widerstand wäre und darum haben wir diese Thematik vorerst sistiert. Die andere politische relevante Neuerung betrifft die Umsetzung einer vom Grossen Rat überwiesenen Motion, die Mindeststeuer für neu gegründete Unternehmen während der ersten fünf Jahre auszusetzen. Hier erfolgte die grösstmehrheitliche Zustimmung und deshalb haben wir das auch so aufgenommen. Die andere relevante Neuerung betrifft die Einführung des gesetzlichen Grundpfandrechts. Als letzter Kanton der Schweiz beantragt der Regierungsrat ein Grundpfandrecht für die Sicherung der Steuern aus Liegenschaftsverkäufen. Mit dem gesetzlichen Grundpfandrecht wird verhindert, dass die Gemeinden und der Kanton Steuerverluste aus dem Verkauf von Liegenschaften erleiden, weil eine steuerpflichtige Person wegzieht, ohne den Gewinn aus

dem Verkauf ihrer Liegenschaft versteuert zu haben oder weil etwa ein Unternehmen in Konkurs geht, ohne den Gewinn aus einem vorangegangenen Liegenschaftsverkauf versteuert zu haben. Die sich daraus ergebenden Steuerausfälle der Gemeinden und des Kantons sollen nicht weiterhin zum Nachteil der Allgemeinheit gehen. Wir sind der einzige Kanton, der dies zulasten der redlichen Steuerzahler, zulasten des Fiskus noch zulässt. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass das falsch ist und dass wir handeln müssen. Sie haben es gehört, das gesetzliche Grundpfandrecht wurde und wird kontrovers diskutiert. Ich verstehe es zwar nicht ganz. Wir haben im Kanton Aargau die Chance, jetzt eine sinnvolle Lösung umzusetzen, wie es auch bei den anderen Kantonen der Fall ist. Die Umsetzung erfolgt so, dass gar kein Grundpfand eingetragen werden muss. So, wie das bei allen anderen Kantonen der Fall ist. Es gibt keine Fälle eines Grundpfandeintrags mehr, weil Sie im Kaufvertrag den Passus haben, dass ein Teil des Kaufpreises für die Abgeltung der Grundstückgewinnsteuer direkt an die Steuerbehörde geht. Dies ist in allen andern Kantonen gleich. Deshalb würde es nur die Fälle betreffen, in denen ein Käufer mit einem Verkäufer einen Deal macht, weil er das Geld dem Fiskus entziehen will. Das sind die einzigen Fälle. Darum funktioniert das Ganze in allen andern Kantonen. Es gibt diese Problematik gar nicht.
Ich komme nachher auf die Prüfungsanträge zu sprechen. Wir nehmen diese selbstverständlich ernst, auch die Bedenken, die geäussert wurden. Wir haben zudem der Kommission – wie sie das gewünscht hat – am 17. Juni 2019 für die 1. Beratung in einer Aktennotiz verschiedene Zusatzinformationen zu den Grundstückgewinnsteuern zugestellt. Aufgezeigt wurde die Anzahl betroffener Steuerfälle für Grundstückgewinne und die entgangenen Steuerbeträge der letzten fünf Jahre. Ebenso wurde die Anzahl der betroffenen Grundstückgewinnsteuerfälle ins Verhältnis zu den gesamten Handänderungen gesetzt – das wurde von Grossrat Herbert H. Scholl gewünscht –, eine Prognose für den Aufwand und Ertrag der Grundbuchabgabe gemacht und der Zeitaufwand für die Steuerbehörden beschrieben. Daraus wird ersichtlich, dass die Anzahl für die betroffenen Gemeinden – darum geht es – doch frappant und von Bedeutung ist. Deshalb sind auch die Gemeinden immer wieder an dieser Sicherstellung für das Steuersubstrat interessiert und an uns gelangt, dass der Kanton hier endlich handeln soll. Auch wird aus den Angaben ersichtlich, dass der Aufwand für die Sicherstellung vertretbar ist. Es bleibt dabei, die Steuerausfälle von jährlich rund 660'000 Franken bei den Grundstückgewinnsteuern sollen nicht länger zulasten der ehrlichen Steuerzahlenden in Kauf genommen werden.
Nebst diesen Informationen werden dem Grossen Rat auf die 2. Beratung hin aufgrund dieser zwei Prüfungsanträge und auch der Diskussionen, die geführt wurden, weitere Auskünfte erteilt. Dabei geht es auch um mögliche Alternativen zum gesetzlichen Grundpfandrecht mit gleicher Sicherstellungspflicht. Ich verstehe jetzt auch Ihre ablehnende Haltung zu diesem Paragrafen. Sie wollen, dass diese Fragen zuerst beantwortet werden. Dies geht auch aus dem Votum von Grossrat Hilfiker hervor. Aber ich bitte Sie, nicht wegen diesen offenen Fragen das ganze Gesetz abzulehnen, welches wir sowieso umsetzen müssen. Wir werden diese Prüfungsanträge behandeln und – wie üblich – darauf eingehen. Ich habe diesbezüglich Kontakt mit zwei Gutachtern aufgenommen. Es handelt sich um die Professoren Dr. Peter Locher und Dr. Georg Müller. Sie haben von mir den Auftrag erhalten, zu prüfen, ob wir wirklich der einzige Kanton sind, der festgestellt hat, dass man diese Thematik anders regeln könnte. Wenn dem so wäre, könnten wir diese Idee doch verkaufen. Wir werden es der Kommission rechtzeitig unterbreiten.
Insofern bitte ich Sie, diese Prüfungsanträge, die wir entgegennehmen, zu überweisen. Wir werden diese Thematik sowieso klären. Ich bitte Sie, diesen Paragrafen nicht abzulehnen, nur um ein Zeichen zu setzen. Sie können das machen, aber dann wird die Angelegenheit noch brisanter. Also, wir nehmen diese Prüfungsanträge ernst und hoffen, dass nachher bezüglich Handlungsbedarf – vor allem auch für die Gemeinden – Klarheit besteht.

*Vorsitzende:* Eintreten ist unbestritten.

*Detailberatung*

*Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA):* Im Rahmen der Detailberatung wurden verschiedene Fragen gestellt. So betreffend Ort der Besteuerung der Maklerprovisionen, der Definition von gemeinnützigen Organisationen, von juristischen Personen mit ideellen Zwecken, die Steuerbefreiung oder die Differenzierung von Steuerfreibetrag und Freigrenze. Betreffend die Möglichkeit der nachträglichen ordentlichen Veranlagung von Quellenbesteuerten wurde bemängelt, dass eine entsprechende Darstellung des möglichen Mehraufwands für die Gemeinden in der Botschaft vermisst werde. Schliesslich bestehe bei der Zahl von rund 40'000 Pflichtigen ein erhebliches Potenzial, welches von der Neuerung Gebrauch machen könnte.
Kontrovers diskutiert wurde die mögliche Einführung des gesetzlichen Grundpfandrechts. So waren Voten von bedingungsloser Zustimmung bis totaler Ablehnung vertreten. Um ein besseres Verständnis über Aufwand und Nutzen zu erhalten, wurde seitens Departement die Erarbeitung einer Tabelle mit zusätzlichen Informationen in Aussicht gestellt. Diese sollte die nachfolgenden Elemente enthalten.

- die Anzahl Fälle der letzten fünf Jahre, bei denen die Grundstückgewinnsteuer nicht eingetrieben werden konnte
- die Frankensumme dieser Fälle
- Gegenüberstellung dieser Werte zur Anzahl vollzogener Handänderungen

Eine weitere Tabelle sollte sich auf die Prognose zur Anzahl der gesetzlichen Grundbucheinträge und den Betrag der Grundbuchabgaben beziehen. Sie sollte noch ergänzt werden mit der benötigten Zeit der Gemeindesteuerämter für die innerhalb eines Monats zu liefernden Schätzungen, mit der benötigten Zeit der Notare und der Banken. All dieser Aufwand wiederum sei dem erwarteten Mehrertrag von 1,4 Millionen Franken gegenüber zu stellen. Dieser Ansatz der rein rechnerischen Überlegungen wurde von anderer Seite wegen der zwingenden Pflicht der Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze moniert. Diese wolle man in Entgegnung nicht grundsätzlich infrage stellen. Die Frage sei nur, mit welchem Mittel das Ziel erreicht werden kann. Nicht der Käufer soll für die Schulden eines anderen, hier der Verkäufer, einstehen müssen. Eine Lösung mit Sicherungsleistung ohne gesetzliches Grundpfandrecht sollte geprüft werden. Bei der Beratung der Synopse folgten die angekündigten Prüfungsanträge.

*Steuergesetz (StG)*

*I., § 17 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 lit. g, lit. h (neu), § 29 Abs. 1 Ziffer 2, § 32 Abs. 1 lit. e (aufgehoben), § 33 Abs. 1 lit. k, lit. $k^{bis}$–$k^{ter}$ (neu), lit. l, § 39 Abs. 2, Abs. $2^{bis}$ (neu)*

Zustimmung

*§ 40 Abs. 1 lit. g*

Namens der FDP- und SVP-Fraktion stellt Silvan Hilfiker, Oberlunkhofen, folgenden Prüfungsantrag 1: "Auf die zweite Lesung ist ein Vorschlag zu unterbreiten, wie der im Steuergesetz festgesetzte Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen an die markant angestiegenen Krankenkassenprämien angepasst werden kann. Der Vorschlag soll mit der jüngst auf Bundesebene beschlossenen Anpassung bei der direkten Bundessteuer kompatibel sein."

Namens der FDP- und SVP-Fraktion stellt Silvan Hilfiker, Oberlunkhofen, folgenden Prüfungsantrag 2: "Es ist ein Vorschlag für einen geeigneten Mechanismus auszuarbeiten, den Abzug in regelmässigen Abständen an allfällige Prämienerhöhungen anzupassen."

*Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen:* Ich stelle zwei Prüfungsanträge im Namen der FDP und der SVP. Ich werde Ihnen diese kurz erläutern und danach begründen, weshalb wir diese stellen möchten. Antrag 1: Wir bitten den Regierungsrat, zu prüfen, dass der Abzug für Krankenkassenprämien erhöht werden kann – und zwar in Einklang mit der auf Bundesebene beschlossenen Veränderung. Antrag 2: Der Regierungsrat soll einen Vorschlag ausarbeiten, dass künftig der Prämienabzug automatisch nach einem bestimmten Mechanismus angepasst wird.
Die Begründung zu diesen beiden Anträgen: Der Grosse Rat hat letzte Woche die Erhöhung knapp abgelehnt. Verschiedene Votierende haben aber signalisiert, dass der Abzug in der jetzigen Höhe längst nicht mehr zeitgemäss ist. Dies hat mich veranlasst, kreativ zu werden und die Chance zu nutzen, dass wir gerade jetzt das Steuergesetz beraten. Im Sinne eines Kompromisses stelle ich nun diese beiden Prüfungsanträge. Sie ermöglichen nämlich ein rasches Handeln. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, durch die Unterstützung der beiden Prüfungsanträge können Sie nun beweisen, dass Sie die Aussagen in Ihren Voten vom letzten Dienstag ernst gemeint haben.
Zur CVP: Die CVP hat auch ein Postulat eingereicht. Es hat mich sehr gefreut, als ich den Text gelesen habe. Das entspricht im Wesentlichen diesen beiden Prüfungsanträgen. Ich freue mich natürlich, wenn auch Sie diese beiden Prüfungsanträge unterstützen.

*Gian von Planta, GLP, Baden:* Die GLP wird die beiden Prüfungsanträge unterstützen. Wir werden sie unterstützen, aber wir müssen auch klar sagen, wir sind noch nicht überzeugt, dass eine Erhöhung dieser Abzüge das richtige Mittel ist. Wir hoffen, der Regierungsrat wird einige intelligente Varianten ausarbeiten. Uns wäre sehr wichtig, dass wir dann sehen, was das für einen Einfluss bei welcher Einkommenskategorie hätte. Wir wünschen uns eine schöne, übersichtliche Darstellung.

*Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten:* Ich darf im Namen der CVP zu Ihnen sprechen und möchte kurz erklären, wieso von unserer Seite ein Postulat eingereicht wird, was wir darin verpackt haben und wie wir uns zu den Prüfungsanträgen von Grossrat Silvan Hilfiker stellen.
Eingangs möchte ich kurz erwähnen: Vor über 18 Jahren, als diese Abzüge der Krankenkassenprämien eingeführt wurden, war die Idee, dass mehr oder weniger die ganzen Prämien bei den Steuern abgezogen werden können. Nun haben sich die Krankenkassenprämien extrem schnell in die Höhe entwickelt, weshalb diese Idee nicht mehr so umgesetzt werden kann. Wenn wir dem System treu bleiben, müssen wir die Pauschalen erhöhen. Da kommen wir nicht darum herum. Darum können wir den Prüfungsanträgen inhaltlich auf jeden Fall zustimmen. Auch der Mechanismus, dass uns die Kostenentwicklung künftig nicht mehr überholt, ist eine sehr gute Idee, die wir befürworten. Wir haben in unserem Postulat jedoch auch noch diskutiert, wie wir bei dieser Thematik einen gewissen sozialen Aspekt reinbringen können. Wir haben dies vorher auch von Grossrat Harry Lütolf und sinngemäss auch von der SP gehört. Es gilt insbesondere zu berücksichtigen, dass Familien mit Kindern überproportional von den steigenden Krankenkassenprämien belastet werden. Darum sehen wir im Postulat pro Kind einen zusätzlichen Abzug für Krankenkassenprämien vor. In den Kantonen Zürich und Solothurn wird das übrigens bereits so gehandhabt. Das ist keine neue Erfindung von uns. Zum Postulat: Wir haben es eingangs gehört, als wir über die Prämienverbilligung diskutierten. Dies ist eine sehr komplexe Angelegenheit. Entsprechend komplex ist auch das Steuergesetz. Wenn man irgendwo schraubt, muss man schauen, was auf der anderen Seite passiert. Die CVP ist darum der Meinung, dass die ganze Problematik nicht über einen blossen Prüfungsauftrag abgewickelt werden kann, sondern die Änderungen einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterzogen werden müssten – inklusive Vernehmlassung, Anhörung, etc. Ich weiss, das dauert sehr lange. Aber dafür hat auch jeder die Möglichkeit, seine Meinung einzubringen. Wir stellen heute fest, dass die Meinungen zwischen links und rechts sehr weit auseinanderliegen. Jedes Argument hat seine Berechtigung und muss auch in den Prozess eingebraucht werden können. Darum wird wahrscheinlich eine blosse Prüfung nicht genügen. Wir stimmen aber den Prüfungsanträgen zu, dass die ganze Sache auf jeden Fall nochmals angeschaut wird. Wir hoffen auch, dass unser Postulat mitberücksichtigt wird und die Idee, die wir dort ausführen. Wir werden dann bei der 2. Lesung schauen, was herauskommt, behalten uns aber ausdrücklich vor, dann neue oder andere Anträge zu stellen.

*Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland:* Ich mache es kurz. Zuerst einmal eine Anerkennung an Grossrat Silvan Hilfiker, dass er so clever war, das jetzt zu bringen. Das ist natürlich brandheiss. Ich bin gegenüber Prüfungsanträgen grundsätzlich offen, weil man gewisse Fragen vertieft und seriös prüft. Wenn ich hier dagegen Stellung nehme, dann einfach, weil dieser Prüfungsantrag nur die eine Seite der Kugel beleuchtet. Also wenn schon, dann möchte ich geprüft haben: "Was passiert eigentlich, wenn man diesen Abzug ganz abschafft?" Man könnte woanders, zum Beispiel im Steuertarif, eine Korrektur anbringen. Dann betreffend meine Einwände: Wir machen jetzt das Steuergesetz. Ich höre von der anderen Seite immer, wir hätten ein strukturelles Defizit. Ein Defizit ergibt sich, wenn die Ausgaben grösser als die Einnahmen sind. Es ist der ewige Streit zwischen links und rechts. Ich muss einfach sagen, wir arbeiten an diesem Steuergesetz. Wenn wir jetzt die Abzüge erhöhen, arbeiten wir genau in die falsche Richtung. Das strukturelle Defizit wird dann grösser. Es hat mir noch niemand erklären können, warum man dann ausgerechnet da schraubt, wenn man immer sagt, man habe zu wenig Geld. Ich könnte mit dem Prüfungsantrag leben, wenn zusätzlich geprüft würde, was passieren würde, wenn wir diesen ganzen "Zauber" – meine Vorrednerin versuchte es zu erklären – einfach abschaffen würden. Dann müsste man nichts mehr erklären.

*Urs Plüss, EVP, Zofingen:* Wenn wir im Steuergesetz einen Abzug haben, der keinen Bezug mehr zur Realität hat, dann könnte man ihn tatsächlich gleich abschaffen und über eine Kompensation reden. Da sind wir mit Grossrat Dr. Severin Lüscher einig. Aber ich denke, auch mit diversen Gesprächen werden wir in den nächsten paar Jahren wohl kaum eine Mehrheit finden.
Nun haben wir diese Prüfungsaufträge. Die Fraktion der EVP-BDP wird diese unterstützen. Was spricht dafür? Die Abzüge wurden seit 18 Jahren nicht angepasst. Damit wurde eine Ungerechtigkeit herbeigeführt. Die Krankenkassenprämien sind obligatorisch. Darum sollen Abzüge auch in etwa den effektiven Kosten entsprechen. Anbei eine kleine Liste, wie das in den anderen Kantonen für nicht Verheiratete aussieht, damit es einfacher ist: Zürich: 2'600 Franken; Luzern: 2'500; Schwyz: 3'200; Zug: 3'300; Basel-Stadt und Basel-Landschaft: 2000; Sankt Gallen: 2'400; Aargau: 2000; Thurgau: 3'100. Man hat es heute schon gehört, der Kanton Aargau ist der letzte Kanton beim Grundpfandrecht und hier ist er der Letzte, der es anpasst. Einmal ist es positiv, einmal negativ. Die Einigkeit ist, wir sind die Letzten – wie immer eigentlich.
Den unteren Mittelstand trifft diese Nichtanpassung am stärksten. Wobei, was ist schon der untere Mittelstand? Damit meine ich diejenigen Haushalte, welche gerade genug verdienen, um keine Prämienverbilligung zu erhalten. Gegenüber der letzten Motion der SVP-FDP wird nicht eine Ungerechtigkeit durch eine neue Ungerechtigkeit ersetzt, weil die Abzüge nicht höher sein sollten als die effektiven Kosten. Was spricht dagegen? Dem Kanton wird mit einer Anpassung an die effektiven Kosten eine Menge an Steuergeldern fehlen. Es stellt sich dann die Frage, wie eine mögliche Lücke kompensiert werden kann. Der Prüfungsauftrag müsste auch zeigen, wer in welchem Ausmass profitiert. Leider werden die Gesundheitskosten dadurch um keinen Rappen gesenkt. Am Ende werden wir eine Gesamtbetrachtung machen und behalten uns vor, dann zu entscheiden, ob wir einer solchen Anpassung auch wirklich zustimmen werden.

*Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA):* Die beiden Prüfungsanträge zu Paragraf 40 Abs. 1 lit. g wurden in der Kommission nicht beraten.

*Dr. Markus Dieth, Landstatthalter, CVP:* Selbstverständlich wurden diese auch bei uns im Regierungsrat noch nicht beraten. Ich habe Grossrat Silvan Hilfiker bereits direkt darauf hingewiesen, dass dies unter dem Aspekt der Prozessbeschleunigung sicher sehr interessant ist. Auf der anderen Seite geht es um eine Grundsatzfrage, die hier angesprochen wird. Man wollte diese ursprünglich über eine Motion geregelt haben, über einen ordentlichen, demokratischen und gesetzgeberischen Prozess mit Anhörungen etc. auch der Gemeinden. Denn die Gemeinden – das wissen Sie – sind etwa gleich stark betroffen wie der Kanton. Man würde jetzt ein anderes Verfahren wählen, indem man hier über eine Gesetzesänderung eine schnelle Lösung hat. Auf der anderen Seite ist unbestritten, dass der Kanton hier sehr lange nicht gehandelt hat und Handlungsbedarf besteht. Deshalb wollte der Regierungsrat die Motion vor einer Woche als Postulat entgegennehmen. Er hat sich also nicht

verschlossen und würde versuchen, wenn Sie diese beiden Prüfungsanträge überweisen, Ihnen auf die 2. Beratung entsprechende Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Dies wird aber nie in dem Umfang erfolgen können, wie wenn Sie den normalen Prozess begehen. Deshalb bin ich eigentlich froh über das Postulat, das die gleiche Problematik thematisiert. Allenfalls gibt es dann in der 2. Beratung Teilentscheide. Gewisse Details und Umsetzungsmechanismen könnten auch später noch abgeklärt werden. Also hier ist man sicher offen, diese Thematik anzugehen. Ich habe Ihre entsprechenden Voten zur Kenntnis genommen. Wir werden auf die 2. Beratung auch die Wortprotokolle zur Hand nehmen und uns mit den notwendigen Massnahmen auseinandersetzen. Insofern werden wir diese Punkte sicher auch mitnehmen. Zu Grossrat Gian von Planta: Wir hoffen, dass wir auch hier wieder eine intelligente Lösung finden.

*Abstimmungen*

Der Prüfungsantrag 1 wird mit 90 gegen 32 Stimmen gutgeheissen.

Der Prüfungsantrag 2 wird mit 91 gegen 33 Stimmen gutgeheissen.
*§ 40 Abs. 1 lit. o, § 63 Abs. 1 lit. c, lit. d (neu), Abs. 2 lit. b, § 73a (neu)*

Zustimmung

*§ 88 Abs. 2 (neu)*

Zustimmung

*Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA):* Hier wurde ein Antrag auf Streichung gestellt. Bei 14 Anwesenden wurde der Antrag mit 12 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

*§ 99a (aufgehoben), § 117 (aufgehoben), § 118 Überschrift, Abs. 1, lit. a–b (neu), Abs. 2–3 (neu), § 118a–118b (neu), § 119 (aufgehoben), Ziffer 5.2, § 120 (aufgehoben), § 121 Abs. 1$^{bis}$ (neu), § 122 Abs. 4 Einführungssatz, lit. a–b (neu), § 125b–125d (neu), § 126 (aufgehoben), § 127 Abs. 2 lit. c, lit. f (aufgehoben), § 129a (neu), § 131 Überschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, lit. a–d und Abs. 2 (neu), § 131a (neu), § 132 (aufgehoben), § 133 Abs. 2, § 134 Abs. 1 Einleitungssatz, lit. a–b und Abs. 1$^{bis}$ (neu), Abs. 4, § 136 Abs. 1$^{bis}$ (neu), § 137 Abs. 1, § 140 Abs. 1, § 151 Abs. 2 (aufgehoben), § 169 Abs. 1 Einleitungssatz, lit. a–d und Abs. 2 (aufgehoben), § 170 Abs. 2, § 171 Abs. 1$^{bis}$ (neu), Abs. 2, § 200 (aufgehoben), § 223a Abs. 3*

Zustimmung

*§ 234a (neu)*

Die Kommission VWA stellt den Antrag, § 234a zu streichen. Der Regierungsrat hält fest.

*Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA):* Es wurde ein Antrag auf Streichung gestellt. Dieser wurde mit 8 gegen 6 Stimmen angenommen. Des Weiteren wurden zwei Prüfungsanträge gestellt. Diese finden Sie in der Synopse.
Beide Prüfungsanträge wurden seitens Regierungsrats bei stillschweigender Zustimmung der Kommissionsmitglieder entgegengenommen.

*Daniel Urech, SVP, Sins:* Zwei Hauptargumente sprechen für die Streichung von § 234a: 1. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis und der zusätzliche Bürokratieaufbau. Die vom kantonalen Steueramt mit Da-

tum vom 17. Juni 2019 der Kommission nachgereichte Aktennotiz zeigt über einen fünf Jahresdurchschnitt jährliche Ausfälle von Grundstückgewinnsteuern von 332'206 Franken für den Kanton und nochmals so viel für die Gesamtheit der Gemeinden. Die Einschätzungen des Verlusts gemäss Botschaft auf Seite 21 haben sich damit relativiert. Bei durchschnittlich 37,6 Fällen pro Jahr resultiert ein Ausfall für den Kanton von nunmehr 8'835 Franken pro Fall. Dagegen werden bei den Gemeinden jährlich netto 1'505 Arbeitsstunden zusätzlich prognostiziert. Aus der Aktennotiz geht nicht hervor, auf welchem Niveau sich die höchsten Ausfälle bewegt haben, was darauf hindeutet, dass sie nicht von besonderer Relevanz sind. Ergo ist die Anmerkung aus den Kreisen der Gemeinden mindestens zu hinterfragen, ob, wann und wie oft denn tatsächlich vereinzelte wesentliche Ausfälle von Grundstückgewinnsteuern zu verzeichnen waren. Bewiesen sind sie nicht. Es scheint, als stünden Kosten und Nutzen in einem fragwürdigen Verhältnis. Die vom kantonalen Steueramt dargelegten Fälle rechtfertigen die Einführung eines gesetzlichen Grundpfandrechts nicht, um quasi flächendeckend bei sämtlichen Transaktionen von Grundstücken ein Pfandrecht auszulösen. Es ist eine bessere Lösung erforderlich. Sodann werden stets Beispiele und Berechnungen vorgebracht, die sich auf die natürlichen Personen konzentrieren. Bei ihnen ist der Verfahrensablauf übersichtlich und beherrschbar. Bei den juristischen Personen hingegen bildet der Grundstückgewinn Teil des Jahreserfolgs, also des Unternehmensgewinns über das gesamte Geschäftsjahr. Erleidet die Gesellschaft einen Verlust oder macht sie noch Verlustvorträge geltend, wird sie schliesslich gar keine Gewinnsteuern entrichten und jegliche Sicherungsleistung erwiese sich als obsolet. Weiter beträgt die Einreichungsfrist der Unternehmenssteuererklärung sechs Monate nach Bilanzstichtag und bis zur definitiven Veranlagung dauert es nicht selten zwei bis fünf Jahre. Solange wären Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, als neue Grundstückeigentümer dem latenten Risiko ausgesetzt, die Steuern für ihren Vertragspartner zahlen zu müssen.
2. Noch viel entscheidender als der zusätzliche Bürokratismus, kann es aus rechtsstaatlichen Gründen nicht sein, dass ein Dritter für die Steuerschulden eines anderen haften muss. Stellen Sie sich vor, sie kaufen eine Wohnungseinrichtung für 5'000 Franken und die Abteilung Mehrwertsteuer verlangt von Ihnen nach vier Jahren 385 Franken für die 7,7 Prozent Mehrwertsteuer, die das Möbelhaus der eidgenössischen Steuerverwaltung nicht entrichtet hat. Oder Sie werden belangt, weil Ihr Hotelier die Quellensteuern seiner Mitarbeitenden, die Kapitalsteuern oder auch wieder Mehrwertsteuern nicht beglichen hat. Genauso verhält es sich, wenn das gesetzliche Grundpfandrecht zum Tragen käme. Sie haben dem Käufer wie üblich 100 Prozent des Kaufpreises überwiesen und im Nachhinein berappen Sie noch dessen Grundstückgewinnsteuerrechnung – bis zu zehn Prozent des Verkaufspreises. Zum Beispiel bei 1 Million Franken Verkehrswert zusätzlich noch 100'000 Franken, abgeriegelt durch das Grundpfandrecht des Kantons. Kann es das sein? Nein, ganz bestimmt nicht. Deshalb beantragen wir die Ablehnung von § 234a inklusive der Fremdänderung von § 23 GBAG (Grundbuchabgabengesetz) und reichen stattdessen den in der Synopse auf Seite 49 geschriebenen Prüfungsantrag ein, der eine auf das Ziel fokussierte stringente Lösungsfindung anpeilt. Diese widerspricht übrigens der Forderung der Gemeindeverbände – insbesondere der Finanzfachleute der Aargauer Gemeinden –, die sich um ihre Steuerverluste sorgen, nicht.
Entgegen der allgemeinen Auffassung ist das Steuerrecht keine langweilige und trockene Materie, sondern ist im Gegenteil immer wieder Schauplatz für höchst innovative, kreative Lösungen. Den zu streichenden § 234a hat man vielleicht anderen Kantonen abgeschaut, damit aber ganz bestimmt noch nicht das Gelbe vom Ei gefunden. Ich ermutige Sie hiermit, Herr Finanzdirektor – das haben Sie uns zugesagt –, die Suche auf die 2. Lesung hin zielstrebig fortzuführen.

*Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen:* Die FDP lehnt die Einführung, wie in der Eintretensdebatte gesagt, des gesetzlichen Grundpfandrechts in der 1. Lesung ab und zwar aus drei Gründen:
1. Wir sind der Auffassung, sie stehe in keinem Verhältnis. Wegen ein paar wenigen Säumigen im Vergleich zur Anzahl der gesamten Fälle im Liegenschaftsbereich müssen alle zusätzliche Pflichten auf sich nehmen. Im Aargau wurden im 2018 insgesamt 5'500 Grundstückgewinnsteuerverfahren eröffnet und nur in 48 Fällen wurden Verluste von rund 400'000 Franken generiert. Dieser Verlust ent-

spricht gerade mal 1,4 Prozent der Grundstückgewinnsteuern des Kantons Aargau. Wir stehen deshalb der Einführung kritisch gegenüber. Wegen 48 Fällen ein ganzes System auf den Kopf zu stellen, ist fragwürdig.
2. Wir befürchten zusätzliche Bürokratie und zwar für Gemeinden, Notare und Grundbuchämter. Dies wollen wir näher abgeklärt haben, bevor wir ein System verändern. Ein Aspekt stört uns besonders: Wir stehen der Frist zur Abklärung der Steuern durch das Steueramt kritisch gegenüber. Die Abklärung soll innert einem Monat erfolgen und manchmal – das weiss ich aus der Praxis – müssen gewisse Geschäfte schneller abgewickelt werden als innerhalb eines Monats.
3. Aus unserer Sicht bestehen Widersprüchlichkeiten in den Zahlen, in den Fact Sheets und in der Botschaft. Die widersprechen sich. Auch deshalb wollen wir weitere Abklärungen abwarten, bevor wir uns endgültig festlegen.
Eine Schlussbemerkung: Ich habe manchmal das Gefühl, man darf nicht mehr mit Fakten überzeugen, weil die nur verwirren. Es wurde ein paar Mal gesagt, dass der Kanton Aargau der letzte Kanton sei, der dieses gesetzliche Grundpfandrecht noch nicht habe. Das ist schlicht falsch, wenn man die Seite 21 der Botschaft liest. Hier steht, dass die Kantone Zug und Schwyz noch kein gesetzliches Grundpfandrecht haben. Die haben eine andere Lösung. Weshalb kann nicht auch der Aargau eine andere Lösung einführen? Dies ist ein weiterer Grund, weshalb ich sage, dass wir zuerst die Prüfungsanträge abwarten sollten. Zusammengefasst: Wir lehnen ab, weil das Ganze in keinem Verhältnis zu den betroffenen Fällen steht, weil wir zusätzliche Bürokratie befürchten und weil in den Zahlen noch Widersprüchlichkeiten bestehen.

*Arsène Perroud, SP, Wohlen:* Die SP wird, wie bereits im Eingangsvotum ausgeführt, den beiden Prüfungsanträgen nicht zustimmen und den Antrag des Regierungsrats auf Festhalten von § 234a unterstützen. Das Ziel der beiden Prüfungsanträge ist schlussendlich die Streichung des § 234a, indem ein übermässiger Aufwand zum Nutzen des Instruments hergeleitet werden soll. Ich finde es bedenklich, wie das verharmlost wird. Oder mit anderen Worten: Es wird eine Argumentationsgrundlage gesucht, um das effektive Instrument nicht einzuführen. Damit verzichten Sie auf die Rechtsgleichheit und auf die Umsetzung des geltenden Rechts. Da macht die SP nicht mit.

*Andreas Meier, CVP, Klingnau:* Ich empfehle Ihnen, diesen Antrag nicht anzunehmen. Die Statistik von Grossrat Daniel Urech scheint mir doch etwas stark strapaziert. So kompliziert ist es nun nicht, eine Gewinnsteuer zu ermitteln. Es ist relativ schnell klar, wie hoch ein Grundstückgewinn ist. Da reicht eine kurze Nachfrage. Das kann in einem Kaufvertrag schon so umgesetzt werden. Dieser Aufwand und diese Effizienz wollen wir prüfen lassen. Im Antrag 2 sollen diese Umstände, die dieses Gesetz dann bringt, nochmals erläutert und geprüft werden. Deshalb bitte ich Sie, den Streichungsantrag nicht zu unterstützen, sondern den zweiten Antrag der Kommission VWA.

*Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal:* Konkurse und Sitzverlegungen ins Ausland führen zu Steuerausfällen bei den Grundstückgewinnsteuern. Jährlich macht das rund 1,4 Millionen Franken für den Kanton und die Gemeinden aus. Die Lösung wäre jetzt ein gesetzliches Grundpfandrecht. Nun soll eben diese Lösung aus der Vorlage gekippt werden. Das ist völlig unverständlich. Und die Argumentation mit der Bürokratie und der Verhältnismässigkeit überzeugt mich persönlich überhaupt nicht. Dass ein Privater sich gut überlegt, jemanden zu betreiben, weil es sich vielleicht nicht lohnt und man am Ende nur einen Schuldschein in den Fingern hat, aber kein Geld, ist völlig legitim. Dass aber der Staat auf die Einforderung von Steuern verzichtet, weil es sich nicht lohnt, das wäre doch – mit Verlaub – ein kleiner Skandal. Die Lösung ist denkbar einfach. Ich kaufe eine Liegenschaft. Anstatt dass ich 1 Million Franken an die Verkäuferschaft überweise – diese begleicht dann die Grundstückgewinnsteuer (oder eben nicht) – bezahle ich der Verkäuferschaft nur 960'000 Franken und den restlichen Betrag überweise ich der Finanzverwaltung. Anstatt eine, muss man zwei Transaktionen vornehmen; ich finde das wirklich nicht weiter kompliziert. Klar ist mit der Einführung des Grundpfandrechts der Käufer in der Pflicht. Das ist unschön, aber anders ist das schwierig zu bewerkstelligen. Im Übrigen ist eine Absicherung des Käufers nicht nur durch die Vorauszahlung der Steuern, sondern auch auf andere Weise möglich, zum Beispiel durch die Bezahlung eines Teils des Kaufpreises

auf ein Treuhandkonto, eine Bankgarantie oder dergleichen, sollte dies die Käuferschaft aus irgendwelchen Gründen vorziehen. Der Kanton Aargau ist der einzige Kanton, der für die Kantons- und Gemeindesteuern aus Grundstückverkäufen keine Sicherung kennt. 23 Kantone haben ein gesetzliches Grundpfandrecht, die anderen haben andere Systeme, namentlich die Solidarhaftung im Kanton Zug oder die Bankgarantie oder solidarische Bankbürgschaft im Kanton Schwyz. Aber keine Sicherung hat kein Kanton ausser dem Aargau. Es sind zu diesem Paragrafen noch umfangreiche Prüfungsanträge hängig, welche der Regierungsrat scheinbar auf die 2. Lesung beantworten möchte und die auch nicht bestritten werden. Nicht verstehen kann ich, weshalb wir die Streichung diskutieren müssen, dann die Prüfaufträge und je nach Ausgang muss das Ganze wieder in die Synopse. Das ist in meinen Augen ein völliger Leerlauf. Es macht doch mehr Sinn, den Paragrafen stehen zu lassen und die Prüfungsaufträge abzuwarten. Das zum Prozedere. Ich bitte Sie daher, auf die Streichung zu verzichten und den Paragrafen aufrechtzuerhalten – ganz generell, aber insbesondere auch im Rahmen der 1. Lesung.

*Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden:* Ich habe eine grundsätzliche Frage zum Vorgehen und ob das rechtlich so standhält. Wenn wir den § 234a jetzt streichen, bin ich der Meinung, dass wir keine Prüfungsaufträge mehr zu einem Paragrafen stellen können, den wir gestrichen haben. Eigentlich müssen wir dem Paragrafen jetzt zustimmen. Dann können wir die Prüfungsanträge zu diesem Paragrafen stellen. Aber wenn wir den Paragrafen jetzt streichen, dann können wir keine Anträge zu diesem gestrichenen Prüfungsantrag mehr stellen. Das ist meine Frage.

*Vorsitzende:* Ich habe mir diese Frage auch gestellt, habe mich aber belehren lassen.

*Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen:* Wir sind frei, jeden noch so schlauen oder nicht schlauen Prüfungsantrag zu beschliessen. Ich könnte hier beispielsweise im Rahmen der Steuergesetzrevision, 1. Beratung, den Antrag stellen, es sei zu prüfen, ob die Erde eine Scheibe sei. Sie könnten das beschliessen. Der Regierungsrat müsste es prüfen. Und die Konstellation, die jetzt Grossrat Agustoni und scheinbar auch die Präsidentin etwas stört, ist meines Erachtens viel unproblematischer als die Prüfung der Frage, ob die Erde eine Scheibe sei. Wir haben die Freiheit, praktisch jeden Prüfungsantrag zu beschliessen – egal, ob jetzt ein Paragraf, der einen Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag aufweist, damit zusammenhängt. Über solche Fragen, Frau Präsidentin, sollten wir uns gar nicht länger aufhalten – vielleicht ist es auch auf die die Hitze im Saal zurückzuführen –, sondern versuchen, abzustimmen und weiterzumarschieren.

*Dr. Markus Dieth, Landstatthalter, CVP:* Sie haben das richtig zusammengefasst. Die Prüfungsanträge sind meiner Auffassung nach auch möglich und damit auch zuzulassen, unabhängig von einem Streichungsantrag. Ich nutze aber die Gelegenheit, trotzdem zu diesen paar Punkten Stellung zu nehmen. Selbstverständlich nehmen wir alle diese Voten auf und werden diese prüfen. Ich bin auch dankbar über diese Präzisierungen, die jetzt zu diesen Prüfungsanträgen im Rat erfolgt sind, dass wir hier noch zusätzlich wissen, in welche Richtung es zielt. Was sicher nicht missverstanden werden darf, ist diese Frage mit dem Grundpfandrecht. Alle Kantone kennen das Sicherungselement und bei den Kantonen Zug und Schwyz ist das Sicherungselement weit gravierender. Das ist sehr suboptimal für die Steuerpflichtigen, weil dort die Solidarhaftung besteht. Deshalb sprechen wir gar nicht davon, sondern wir sprechen einfach von diesem gesetzlichen Grundpfandrecht, das in den anderen Kantonen, wie das Grossrätin Kim Schweri an ihrem Beispiel gut ausgeführt hat, in der Praxis gehandhabt wird. In den Kaufverträgen gibt es dann eine Ziffer oder einen Artikel, in welchem steht, wohin der Kaufpreis geleistet wird und wie er bezüglich dieser Gewinnsteuer aufgeteilt wird.
Erlauben Sie mir den Vergleich mit dem Bauhandwerkerpfandrecht. Beim Bauhandwerkerpfandrecht stellt niemand diese Frage. Es ist aber so, dass das im Bundesrecht geregelt ist. Hier haben wir den Sonderfall, dass wir keine bundesrechtliche Regelung haben. Darum gibt es nur diese Möglichkeit des Grundpfandrechts. Wir können nicht über das Steuergesetz ins Privatrecht eingreifen. Das ist nicht möglich. Wir werden das aber noch detailliert abklären. Darum gibt es nur die Möglichkeit der Sicherung, die aber dann nicht eintritt, weil man sowieso die Grundstückgewinnsteuer leistet. Über

die Minderleistungen beim Kaufpreis hat der Käufer die Gewähr, dass er hier keinen Eintrag befürchten muss, der nur kommen würde, wenn die Steuern nicht bezahlt werden. Das werden wir aber im Detail noch ausführen. Insofern bitte ich Sie, dem gesetzlichen Grundpfandrecht bei § 234a zuzustimmen. Das können Sie ohne Bedenken machen, weil Sie nämlich gute Prüfungsanträge gestellt haben. Nach Erhalt der Antworten können Sie unter freier Berücksichtigung aller Ergebnisse dann endgültig entscheiden. Es ist systemisch falsch, dies heute abzulehnen. Ich verstehe es allerdings so, dass man es vorerst aufschiebend bedingt ablehnt, um den Druck hochzuhalten.

*Abstimmung*

Der Streichungsantrag wird mit 64 gegen 58 Stimmen abgelehnt. Somit Zustimmung zur regierungsrätlichen Fassung.

*Prüfungsantrag 1 der VWA zu § 234a*

*Abstimmung*

Der Prüfungsantrag wird mit 91 gegen 29 Stimmen gutgeheissen.

*Prüfungsantrag 2 der VWA zu § 234a*

*Abstimmung*

Der Prüfungsantrag wird mit 90 gegen 32 Stimmen gutgeheissen.

*§ 254 Abs. 1 lit. a, Abs. 2, § 255 Abs. 1, § 256 Abs. 1, § 258 Abs. 1–2*

Zustimmung

*II.*

*1. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), § 65a (neu)*
*2. Gesetz über die Grundbuchabgaben, § 23 Abs. 1 lit. b Ziffer 1*

Die Kommission VWA stellt den Antrag auf Beibehaltung des geltenden Rechts. Der Antrag ist aufgrund der Zustimmung zu § 234a jedoch obsolet geworden.

Somit Zustimmung zur Fassung gemäss Regierungsrat.

*Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA):* Mit der Aufrechterhaltung des Paragrafen 234 a Steuergesetz bleibt auch die Fremdänderung des Paragrafen 23 Abs. 1 lit b. Ziffer 1 des Gesetzes über die Grundbuchabgaben vom 7. Mai 1980, Stand 1. Januar 2018, entsprechend bestehen.

*Vorsitzende:* Diese Abstimmung hat sich somit erübrigt.

*III. Keine Fremdaufhebungen, IV.*

Zustimmung

*Antrag gemäss Botschaft*

*Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA):* Seitens der Kommission bedanke ich mich bestens bei Landstatthalter Dr. Markus Dieth sowie Dr. Dave Siegrist, Leiter kantonales Steueramt, für die kompetente Unterstützung der Kommissionsberatung sowie insbesondere für die kurzfristige und prompte Erstellung der zusätzlich gewünschten Informationen im Hinblick auf die heutige Sitzung des Grossen Rats.

Zum Antrag des Regierungsrats: Bei 14 Anwesenden wurde der Antrag mit 11 gegen 3 Stimmen angenommen.

*Abstimmung*

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 123 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

*Beschluss*

Der Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (StG) wird in 1. zum Beschluss erhoben.

## 1301 Motion Martina Bircher, SVP, Aarburg (Sprecherin), und Marlise Spörri, SVP, Wohlen, vom 27. November 2018 betreffend Änderung der Schreibtechnik (Abschaffung Schreiben nach Gehör) an Aargauer Schulen; Rückzug

(vgl. Art. 0947)

Mit Datum vom 20. Februar 2019 beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Begriffsklärung

Beim Anliegen der vorliegenden Motion ist zu unterscheiden zwischen dem Konzept 'Schreiben nach Gehör' beziehungsweise 'Lesen durch Schreiben' einerseits und dem 'lautgetreuen Schreiben' andererseits.

Das Schreiblernkonzept 'Schreiben nach Gehör', wie es vom Schweizer Reformpädagogen Jürgen Reichen entwickelt wurde, ist in seiner Reinform kritisch zu beurteilen. Bei dieser Methode, welche auch als 'Lesen durch Schreiben' bezeichnet und durch ein gleichnamiges Lehrmittel vermittelt wird, lernen die Kinder das Schreiben und Lesen selbstständig mithilfe einer Anlauttabelle. Problematisch dabei ist, dass zu keinem Zeitpunkt Rechtschreibregeln vermittelt und insbesondere die Laut-Buchstaben-Beziehungen nicht systematisch eingeführt werden.

Das 'lautgetreue Schreiben' hingegen bezeichnet die Tatsache, dass sich eine Schreiberin/ein Schreiber beim Schreiben an den Lauten der gesprochenen Sprache orientiert und diesen jeweils einen oder mehrere Buchstaben zuordnet. Es ist eine wichtige Voraussetzung für den Rechtschreiberwerb, dass die Kinder verstehen, dass es einen geregelten Zusammenhang zwischen den gesprochenen Lauten und den geschriebenen Buchstaben gibt. Denn die deutsche Schriftsprache basiert auf einer mehr oder weniger geregelten Laut-Buchstaben-Beziehung im Unterschied zu anderen Schriftsystemen wie zum Beispiel dem Chinesischen, wo ganze Wörter mit Zeichen dargestellt werden. So lernen die Kinder im Deutschen dem Laut /m/ den Buchstaben <m> oder <M> zuzuordnen. In vielen Fällen kommen sie damit zu einer korrekten Schreibweise (Mami, malen). Wenn die Kinder diese Beziehungen beim Schreiben konsequent anwenden, spricht man von 'lautgetreuem Schreiben', das nicht zu verwechseln ist mit dem eingangs erklärten Konzept 'Schreiben nach Gehör' gemäss Jürgen Reichen. Das 'lautgetreue Schreiben' ist die Basis eines jeden Lese- und Schreibprozesses, unabhängig davon, ob das Schreiben mit einer klassischen Fibel (schrittweise Einführung von Buchstaben und Wörtern) oder mit einer Anlauttabelle gelernt wird. Oder mit anderen Worten:

Das lautgetreue Schreiben ist ein normaler Entwicklungsschritt, den jedes Kind beim Schrifterwerb durchläuft.

Die Ursache für die mangelhaften Rechtschreibkenntnisse einzelner Schülerinnen und Schüler liegt gemäss dem Bericht 'Lautgetreues Schreiben in Nidwalden' (2018) nicht in der Verwendung der Methode des lautgetreuen Schreibens. Die Autorin kommt zum Schluss: *"Für die schlechter gewordenen Rechtschreibleistungen ist ein Zusammenspiel verschiedenster Faktoren verantwortlich. Die Methode des lautgetreuen Schreibens trifft keine Schuld, wenn sie nur in einer zeitlich begrenzten Anfangsphase angewendet wird."* (Seite 5). Der Kanton Nidwalden hält daher am lautgetreuen Schreiben bis Anfang der 2. Klasse fest. Danach seien auch die Rechtschreibnormen zu vermitteln.

Dieses Vorgehen deckt sich mit der Haltung der Professoren für Deutschdidaktik an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW). In ihrer Stellungnahme mit dem Titel 'Lautgetreues Schreiben – Schreiben nach Gehör' (November 2018) wird das lautgetreue Schreiben als notwendige Phase im Rechtschreiberwerb bezeichnet: *"Die Forderung, 'Schreiben nach Gehör' zu verbieten, ist problematisch, wenn damit gemeint ist, dass lautgetreues Schreiben (mit oder ohne Anlauttabelle) zu unterbinden sei: Lautgetreues Schreiben ist eine Notwendigkeit, die sich aus dem Schriftsystem ergibt. Es kann aber mit einigem Recht gefordert werden, dass Rechtschreibung regelorientiert und systematisch zu vermitteln ist."*

Stellungnahme des Regierungsrats

Basierend auf den in der Vorbemerkung gemachten Ausführungen trägt der Regierungsrat dem Anliegen der Motionärinnen Rechnung, indem die Methode 'Schreiben nach Gehör' (respektive 'Lesen durch Schreiben') so wie sie Jürgen Reichen propagiert hat, in den Aargauer Schulen nicht mehr angewendet werden darf. Das entsprechende Lehrmittel 'Lesen durch Schreiben' wird von der Liste der alternativ-obligatorischen Lehrmittel gestrichen und darf nicht mehr im Unterricht eingesetzt werden.

Weiterhin sollen jedoch ab der 1. Klasse die Laut-Buchstaben-Beziehungen systematisch vermittelt werden, damit die Kinder auf dieser Grundlage baldmöglichst die korrekte Schreibweise erwerben können. Dabei müssen auch beim lautgetreuen Schreiben Korrekturen angebracht werden: Schreibt ein Kind zum Beispiel 'ato' anstatt 'auto', so muss die Lehrperson korrigierend eingreifen, da nicht alle Laute verschriftet wurden. Sobald es den Schülerinnen und Schülern gelingt, alle Laute in den Wörtern zu verschriften, werden weiterführende Rechtschreibregeln eingeführt.

Der Lehrplan hält fest, welche Regeln in den jeweiligen Schulstufen erworben werden müssen. Bis Ende der 2. Klasse gilt: *"Die Schülerinnen und Schüler können unter Anleitung bei der formalen Überarbeitung erste Regeln beachten: lautgetreue Schreibweise, Wortgrenzen, Eigennamen und konkrete Namen gross, Satzanfang gross, Punkt am Satzende"* (Aargauer Lehrplan Volksschule, D.4.F.1). Im zukünftigen Lehrplan ist das lautentsprechende Schreiben ein Zwischenschritt zum richtigen Schreiben. Aus Sicht des Regierungsrats ist somit keine Anpassung der Lehrplanziele erforderlich. Dies entspricht auch dem Vorgehen des Kantons Nidwalden.

Da der Lehrplan zyklisch angelegt ist, wird nicht exakt auf das Schuljahr festgelegt, wie lange die Phase des lautgetreuen Schreibens genau dauert. So kann beispielsweise bei lernstarken Schülerinnen und Schülern bereits in den ersten Wochen der 1. Klasse die richtige Schreibweise eingeführt werden. Für andere gilt, dass sie Wörter lautlich vollständig verschriften können, wenn auch nicht immer orthografisch korrekt (Aargauer Lehrplan Volksschule, D.5.E.1). Mitte bis Ende der 1. Klasse sind in der Regel fast alle Kinder so weit, dass sie an erste Regeln herangeführt werden können.

Im weiteren Verlauf der Volksschulzeit gibt der neue Lehrplan Hinweise zum Umgang mit den Rechtschreibregeln. Damit Rechtschreibregeln für Schülerinnen und Schüler nützlich werden können, beschränkt sich der neue Lehrplan auf eine stufengerechte Auswahl der Rechtschreibregeln. So zeigt sich beispielsweise bis zur dritten Klasse erst bei einzelnen Kinder eine korrekte Schreibung der

Doppelkonsonanten (ck, tz). Diese Schreibungen nehmen im Verlauf des vierten und fünften Schuljahrs stark zu, sodass am Ende des zweiten Zyklus alle Kinder folgende Rechtschreibregeln in dafür konstruierten Übungen anwenden können müssen: *"ie-Regel; ck-/tz-Regel; f-/v-Regel und e-/ä-Schreibung; Komma bei Aufzählungen von Einzelwörtern; Anführungszeichen bei direkter Rede (ohne Einschübe) mithilfe einer grafischen Vorlage"* (Aargauer Lehrplan Volksschule, D.4.F.1).

Diese Didaktik wird von den Lehrpersonen seit vielen Jahren getragen und spiegelt sich in den Lehrmitteln: Entsprechend dem Lehrplanziel für die erste Klasse fördern die meisten Lehrmittel zum Lesen- und Schreibenlernen das lautgetreue Schreiben in der Anfangsphase. Im Kanton Aargau werden zurzeit vier Lehrmittel für die 1. Klasse im Lehrmittelverzeichnis mit dem Status 'alternativ-obligatorisch' aufgeführt, welche alle einen unterschiedlichen Ansatz fokussieren:

1. 'Die Buchstabenreise' (Klett und Balmer Verlag): Dieses Lehrmittel folgt einem integrativen Ansatz und enthält eine Buchstabentabelle, mit welcher die Kinder selbstständig jedem gesprochenen Laut den passenden Buchstaben zuordnen. Ergänzend erfolgt die Arbeit an Lauten und Buchstaben und zur Sprachbewusstheit.
2. 'Tobi Fibel' (Cornelsen): Die 'Tobi Fibel' ist nach der analytisch-synthetischen Methode konzipiert: Die synthetisch-analytische Methode unterscheidet sich vom lautgetreuen Schreiben insbesondere darin, dass die Kinder die Reihenfolge der zu lernenden Buchstaben nicht frei bestimmen können.
3. 'Leseschlau' (LMV Solothurn): Das Lehrmittel 'Leseschlau' folgt einer Methode, die aus der Heilpädagogik abgeleitet ist. Der Ansatz geht davon aus, dass die Kinder genau aussprechen sollen, was sie nachher verschriften. Die Methode unterstützt diejenigen Kinder, die wenig phonologisches Bewusstheit haben und bedient sich dem lautgetreuen Sprechen mit Lauttafeln und Sprechbewegungsbildern.
4. 'Lesen durch Schreiben' beziehungsweise 'Lara und ihre Freunde' (Scola Verlag). Dieses Lehrmittel basiert auf der Methode von Jürgen Reichen und zeichnet sich dadurch aus, dass die Kinder eingebettet in einen offenen Werkstattunterricht zunächst von allein das Schreiben lernen. Jürgen Reichen stellte sich vor, dass sich dann das Lesen quasi automatisch aus dem Wiederlesen des bereits Geschriebenen ergibt. Er nannte sein Konzept deshalb auch 'lesedidaktisches Prinzip'. So erklärt sich auch der Titel 'Lesen durch Schreiben'.

Das Lehrmittel 'Lesen durch Schreiben' von Jürgen Reichen wird von der Liste der alternativ-obligatorischen Lehrmittel gestrichen und darf nicht mehr im Unterricht eingesetzt werden, da bei diesem Ansatz das lautgetreue Schreiben nicht mit einem systematischen Rechtschreibunterricht kombiniert wird. Ab der 2. Klasse stehen zwei andere lehrplankongruente Lehrmittel ('Die Sprachstarken' und 'Sprachfenster') alternativ-obligatorisch zur Verfügung, welche einen regelorientierten Rechtschreibunterricht fördern.

Die Schulleitungen der Primarschulen werden via aufsichtsrechtliche Weisung darüber informiert, dass die von Jürgen Reichen entwickelte Methode 'Schreiben nach Gehör' sowie das Lehrmittel 'Lesen durch Schreiben' beziehungsweise 'Lara und ihre Freunde' ab Schuljahr 2020/21 nicht mehr angewendet werden darf. Die Pädagogische Hochschule der FHNW ist angehalten, die Methode nach Reichen nicht zu propagieren.

Fazit

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich das Anliegen der Motion, und lehnt das Konzept 'Schreiben nach Gehör' nach Jürgen Reichen ebenfalls ab. Er streicht deshalb das entsprechende Lehrmittel von der Liste der alternativ-obligatorischen Lehrmittel, verbietet das Unterrichten dieser Methode und hält die Pädagogische Hochschule der FHNW an, die Methode nicht mehr zu unterrichten. Der Re-

gierungsrat muss die Motion dennoch ablehnen, da diese auch das 'lautgetreue Schreiben' verunmöglicht, das jedoch ein normaler Entwicklungsschritt ist, den jedes Kind beim Schrifterwerb durchläuft.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Umsetzung der Motion hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'118.–.

*Martina Bircher, SVP, Aarburg:* Schreiben nach Gehör ist etwa so sinnlos wie Mathematik nach Gespür oder Geografie nach Gefallen. Der Regierungsrat hat bereits signalisiert oder veranlasst, dass das entsprechende Lehrmittel ab der Liste genommen wird. Das begrüssen wir als Motionärinnen sehr. Trotzdem muss man anerkennen, dass diese Schreibtechnik einfach nichts bringt. Eine Langzeitstudie hat bewiesen, dass Kinder, die gemäss Schreiben nach Gehör unterrichtet wurden, in der Rechtschreibung schlechter sind. Vor allem auch die Kinder mit Migrationshintergrund haben viel mehr Mühe. Daher sollte dies auch auf der linken Seite bekämpft werden. Nichtsdestotrotz finden wir aber, dass sich der Regierungsrat jetzt eindeutig von dieser Lernmethode verabschieden muss, dass er nochmals alle Lehrerinnen und Lehrer sensibilisieren soll, diese Schreibtechnik nicht mehr anzuwenden. Nur das Lehrmittel von der Liste zu streichen, ist unserer Meinung nach zu wenig. Wir möchten, dass hier proaktiv kommuniziert wird. So lange halten wir an unserer Motion fest.

*Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick:* Die Rechtschreibfertigkeit nimmt ab und wird von weiterführenden Schulen und auch von den Universitäten bemängelt. Dafür gibt es verschiedene Gründe. Es wird weniger gelesen, das Nachrichten schreiben ohne Berücksichtigung der Rechtschreibung oder dass man der Rechtschreibung in der Schule einfach weniger Wichtigkeit beimisst. Zu Beginn der Schulzeit – da sind wir uns sicher einig – soll man die Kinder einfach schreiben lassen. Das motiviert sie. Aber es ist so, dass später – nicht nur bis zur zweiten Klasse – noch geschrieben wird, ohne die Rechtschreibung zu korrigieren. Das ist aus meiner Sicht realer Bildungsabbau. Wenn es um die Reduktion von Lektionen geht, spricht man von Bildungsabbau. Ich finde es aber eminent wichtig, dass man sich bei der Auswahl von Lehrmitteln von deren Wirksamkeit und Güte überzeugt, um möglichst viel mit dem Bildungsfranken zu erreichen.
Gerade in den Fächern Deutsch und Mathematik wird immer wieder kritisiert, dass die Fähigkeiten der Schüler abnehmen. Die Lehrmittel und die Art, wie unterrichtet wird – die didaktischen Konzepte dahinter –, spielen eine entscheidende Rolle. Auch die Bildung untersteht Modeströmungen. Aber es ist nicht jedes Lehrmittel per se besser, nur weil es neu ist. Ich bin überzeugt, dass im Bereich Lehrmittel und Didaktik Optimierungen in unserem Bildungssystem möglich sind. In dieser Motion geht es nur um ein Lehrmittel, aber es zeigt auf, dass ein ungeeignetes Lehrmittel Schaden anrichten kann. Es ist erfreulich, dass der Regierungsrat mit den Motionärinnen einverstanden ist und das Lehrmittel "Lesen durch Schreiben von Jürgen Reichen" ab dem Schuljahr 2021 nicht mehr eingesetzt werden darf. Wir erachten es aber als wichtig, dass die Schulen vom Departement informiert werden, dass Schreiben nach Gehör nicht mehr praktiziert werden darf. Die Kinder werden es Ihnen einmal danken. Die SVP unterstützt die Motion.

*Ruth Müri, Grüne, Baden:* Eine Vorbemerkung: Ich spreche nach Gehör und lese das Geschriebene. Nein, Spass beiseite. Die Motion ist in der vorliegenden Form abzulehnen. Die Problematik ist erkannt und das Lehrmittel "Lesen durch Schreiben" beziehungsweise "Lara und ihre Freunde" nach der Methodik von Jürgen Reichen wird von der Liste der möglichen Lehrmittel gestrichen, was wir sinnvoll finden. Es wird in der Primarschule wieder mehr Wert auf Rechtschreibung gelegt, beispielsweise mit den Lehrmitteln "Die Sprachstarken" oder "Grundbausteine der Rechtschreibung". Ich wehre mich entschieden, wenn sich die Politik zu fest einmischt, was und vor allem wie die Schule lehren soll. Wir schreiben den Ärzten auch nicht vor, mit welcher Art Fäden sie die Operationsnaht

nähen sollen. Im Aargauer Lehrplan sind die zu erreichenden Kompetenzen auch im Bereich Orthografie formuliert. Das ist richtig so. Besten Dank, wenn Sie die Motion ebenfalls ablehnen.

*Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken:* Die Motionärin wünscht, das Schreiben nach Gehör aus den Schulzimmern im Kanton Aargau zu verbannen. Die EVP-BDP-Fraktion hat hierfür sehr grosses Verständnis, vor allem was die reine Lehre anbelangt. Gemäss unseren Informationen ist jedoch diese reine Lehre des Schreibens nach Gehör in den Aargauer Schulstuben nicht sehr weit verbreitet und wird im Sinne des lautgetreuen Schreibens, also in Kombination mit regelorientierter Rechtschreibung, angewendet. Aus diesem Grund ist die EVP-BDP-Fraktion mit der Antwort des Regierungsrats zufrieden und anerkennt auch dessen Begründung, warum die Motion abgelehnt werden muss. Wir möchten nicht dazu Hand bieten, das lautgetreue Schreiben zu unterbinden, das von Experten wiederum als Notwendigkeit während der Entwicklung erachtet wird. Wir begrüssen aber sehr, dass dieses Lehrmittel der reinen Lehre von der Liste der alternativ obligatorischen Lehrmittel gestrichen wird und das Unterrichten dieser reinen Methode auch verboten wird. Denn auch wir von der EVP-BDP sind der klaren Meinung, dass Rechtschreibung zwingend regelorientiert und systematisch erfolgen muss.
Zum Abschluss möchte ich aber hier doch noch festhalten, dass durch die Einführung des neuen Aargauer Lehrplans eine reine Lehre des Schreibens nach Gehör gar nicht mehr genügen würde. Das heisst, das besagte Lehrmittel müsste so oder so erweitert werden und könnte nicht mehr einfach so angewendet werden. Wir hoffen, dass Sie die Motion ablehnen und dem Regierungsrat folgen werden.

*Christine Keller Sallenbach, FDP, Zufikon:* Die FDP-Fraktion erachtet das Anliegen, auf "Schreiben nach Gehör" an der Aargauer Volksschule künftig zu verzichten, mit der Streichung des entsprechenden obligatorischen Lehrmittels von der Liste der alternativ-obligatorischen Mittel als erfüllt und versteht das Festhalten an der Motion nicht. Vielleicht sollten es die Motionärinnen mal mit lautgetreuem Lesen versuchen. Die FDP lehnt die Motion ab.

*Jürg Baur, CVP, Brugg:* Die CVP teilt die Meinung, dass das Schreib-Lern-Konzept "Schreiben nach Gehör", wie es vom Reformpädagogen Jürgen Reichen entwickelt wurde, kritisch zu beurteilen ist. Durch den Entscheid des Regierungsrats, dass das Lehrmittel "Lesen durch Schreiben" ab dem Schuljahr 2021 an Aargauer Schulen nicht mehr eingesetzt werden darf, ist ein wesentlicher Teil der Forderung in der vorliegenden Motion entschärft. Ob "Schreiben nach Gehör" als Methode grundsätzlich gut oder schlecht sei, lässt sich wissenschaftlich nicht auswerten. Die Fraktion der CVP lehnt die Überweisung der bestehenden Motion aus den folgenden Gründen ab: Im Gegensatz zur vorher genannten Schulung erkennt die grosse Mehrheit der CVP Vorteile in Methoden, in welchen sich die Schreiberin oder der Schreiber an den Lauten der gesprochenen Sprache orientieren kann. Diese Lernmethoden beruhen auf dem Prinzip, dass die Kinder in den ersten Schuljahren Wörter so schreiben dürfen, wie sie es aufgrund des Klanges der Silben für richtig halten. Leider ist unsere Schrift kein ganz in sich schlüssiges, logisches System, weil es über Jahrhunderte gewachsen ist. Es gibt etliche Widersprüche oder Inkonsequenzen. Zum Beispiel schreibt man den gleichen Laut mit unterschiedlichen Buchstaben oder der gleiche Buchstabe tönt in verschiedenen Wörtern anders. Der Vorteil des lautgetreuen Schreibens ist, dass die Schülerinnen und Schüler schon recht früh zum Schreiben kommen, weil die Methode einfach und für alle leicht verständlich ist. Wenn Kinder anfangen zu schreiben, wollen sie zu allererst etwas mitteilen und nicht fehlerlos sein. Für Kinder, die Mühe mit dem genauen Hören oder eine Lernschwäche haben, ist es ungünstig, wenn sie zu früh mit den für sie nicht nachvollziehbaren Regeln konfrontiert werden. Zudem wird die Angst vor Fehlern geschürt, was zu einem Verweigern des Schreibens führen kann. Ich bin überzeugt, dass es erst, wenn die Schülerinnen und Schüler eine Regel kennen, Sinn macht, entsprechende Fehler anzustreichen und diese auch verbessern zu lassen. Weiter bin ich überzeugt, dass unsere Lehrerinnen und Lehrer die unterschiedlichen Methoden der Rechtschreibeförderung vernünftig und nach individuell nötiger Förderung anwenden. Das lautgetreue Schreiben ist ein Entwicklungsschritt, den ohnehin jedes Kind durchläuft. Das kann man weder verbieten noch beschleunigen. Zudem scheint mir

nicht gerecht, die Schuld für Sprachschwierigkeiten alleine dem Lehrmittel zuzuschreiben. Die Methodenfreiheit der Lehrpersonen soll durch diese importierte Misshelligkeit nicht noch weiter eingeschränkt werden. Die Lehrerinnen und Lehrer sind Fachleute für das Vermitteln des Lehrplanstoffs. Belassen wir hier die Entscheidung am richtigen Ort. Die Fraktion der CVP fordert Sie auf, diese Motion nicht zu überweisen.

*Simona Brizzi, SP, Ennetbaden:* Die SP lehnt die Motion ab. Ich sage Ihnen gerne auch warum. Wenn es darum geht, wie das Lesen und Schreiben unterrichtet werden sollen, unterscheiden sich die Meinungen innerhalb der Fachdidaktik und innerhalb der Schulpraxis. Grossrätin Martina Bircher greift ein wirklich sehr interessantes Themengebiet auf. Es ist mir jedoch wichtig zu klären, ob Sie, Frau Bircher, wirklich die Schreibtechnik im Sinne von Schreibmotorik meinen oder nicht eher die Rechtschreibstrategie.
Bei der Vermittlung von Lesen und Schreiben gibt es verschiedene Methoden und drei Strategien. Die Kinder lernen die Rechtschreibung durch die lautorientierte Strategie, die regelorientierte Strategie und durch Wörter, bei denen es keine Strategie gibt. Das sind Lernwörter, die man einfach auswendig lernen muss. Das Lehrmittel von Jürgen Reichen legt den Fokus vor allem auf die lautorientierte Strategie. Grossrätin Martina Bircher hat es richtig gesagt: Es gibt Studien, die belegen, dass gerade Kinder mit einer Lese-/Rechtschreibschwäche, auch Kinder aus sozial schwächerem Hintergrund, aber auch Kinder mit Migrationshintergrund Mühe mit diesem Lehrmittel haben. Das belegen verschiedene Studien. Jetzt könnte man sagen: Da macht die Motion Sinn. Nein, sie macht keinen Sinn. Denn sogar internationale Entwicklungsmodelle zeigen – und das hat Grossrat Jürg Baur auch gesagt –, dass das lautgetreue Schreiben ein normaler Entwicklungsschritt ist, den wir alle – wir, Sie, die Kinder – durchmachen, damit wir die Rechtschreibung so auch erlernen.
In den heutigen Lehrmitteln für die erste Klasse wird die Rechtschreibung ab Mitte erster Klasse und in der zweiten explizit einbezogen. Jetzt haben wir bald den Lehrplan 21. Dort sind die Anforderungen noch erhöht worden. Also jetzt haben auch die Autoren von besagtem Lehrmittel gemerkt, dass es noch mehr braucht. Jetzt gibt es auch dort ein Little Genius, ein Rechtschreibeprogramm, das miteinbezogen werden kann. Es gibt klare Richtlinien in Bezug auf die Rechtschreibung im Lehrplan 21. Für Eltern – Martina Bircher, Sie sind Mutter eines bald einjährigen Sohnes – gibt es eine gute Broschüre. Die heisst: "Rechtschreibung und was Eltern wissen sollten". Das ist eine wirklich gute, informative Broschüre von der FHNW, der Bildungsdirektion des Kantons Zürich und der Pädagogischen Hochschule Zürich. Die Massnahme, das entsprechende Lehrmittel "Lesen durch Schreiben" von der Liste der alternativ obligatorischen Lehrmittel zu streichen, unterstützen wir nicht. Denn für die Lehrmittel ist der Erziehungsrat zuständig. Wir bitten Sie, die Motion abzulehnen.

*Dominik Peter, GLP, Bremgarten:* Auch die GLP lehnt die Motion ab. Wir möchten nicht, dass in die Methodenfreiheit der Lehrpersonen eingegriffen wird. Damit hat es sich.

*Alex Hürzeler, Regierungsrat, SVP:* Auch ich fasse mich kurz. Der Regierungsrat hat sich in der Stellungnahme zur Motion von Grossrätin Martina Bircher sehr detailliert mit dieser Thematik auseinandergesetzt und insbesondere auch aufgezeigt, dass die Bezeichnung "Schreiben nach Gehör" nicht zu verwechseln ist mit "lautgetreuem Schreiben" und auch nicht vermischt werden darf. Das war auch ein Hauptgrund, dass wir die Motion ablehnen, weil in der Motion diese beiden Begriffe ineinandergeflossen sind. In Bezug auf den Kern des Vorstosses sieht es der Regierungsrat genauso, wie übrigens auch die Pädagogische Hochschule (PH) der FHNW. Die Schreibtechnik "Schreiben nach Gehör" nach Jürgen Reichen, ein Reformpädagoge, wird weder von uns noch von der PH propagiert und ist auch in der Volksschule Aargau absolut nicht verbreitet.
Wir gehen jetzt aber einen Schritt weiter und werden inskünftig, so wie es gefordert wurde, dieses entsprechende Lehrmittel von der Liste streichen. Der Erziehungsrat wird hier einbezogen. Aufgrund dessen erachten wir den Kern der Motion als erfüllt. Die weitergehenden Thematiken betreffend das "lautgetreue Schreiben" – das haben wir Ihnen aufgezeigt – sehen wir als wichtige grundlegende Basis. Selbstverständlich werden wir das auch unseren Schulen entsprechend weiterleiten, wie wir das immer machen, wenn Veränderungen bei den Lehrmitteln anstehen. Seien es neue oder solche, die

gestrichen werden. Schon im nächsten Schulblatt wird ein entsprechender Artikel die Lehrerinnen und Lehrer darauf hinweisen. Selbstverständlich werden wir die entsprechenden Mitteilungen via Schulportal auch an die Basis, die Volksschulen im Aargau, weiterleiten. Dies sind meine Ergänzungen. Ich bitte Sie, die Motion im Sinne des Regierungsrats abzulehnen.

*Martina Bircher, SVP, Aarburg:* Gegen Ende meines Votums habe ich gesagt, dass wir die Motion zurückziehen werden, sofern der Regierungsrat bereit ist, entsprechend zu kommunizieren, dass die Lehrerinnen und Lehrer nicht mehr mit dieser Methode arbeiten sollen. Das hat Regierungsrat Alex Hürzeler getan. Entsprechend ziehen wir die Motion zurück.

*Vorsitzende:* Martina Bircher erklärt namens der Motionärinnen den Rückzug der Motion. Das Geschäft ist erledigt.

**1302 Motion Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken (Sprecherin), T. Leitch-Frey, SP, Wohlen, Jürg Baur, CVP, Brugg, K. Schweri, Grüne, Untersiggenthal, E. Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, R. Müri, Grüne, Baden, D. Peter, GLP, Bremgarten, K. Hasler, SVP, Hellikon, C. Keller Sallenbach, FDP, Zufikon, S. Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, und T. Dietiker, EVP, Aarau, vom 8.1.19 betr. Bericht Massnahmenplan zur frühkindlichen Unterstützung bei Entwicklungsstörungen; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat**

(vgl. Art. 1025)

Mit Datum vom 3. April 2019 beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion beziehungsweise die Entgegennahme als Postulat.

Die Motion beauftragt den Regierungsrat zur Ausarbeitung eines Berichts mit Massnahmenplan und Umsetzungsvorschlag zur frühkindlichen Intensivbetreuung bei einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) im Spezifischen sowie zur frühkindlichen Unterstützung bei Entwicklungsstörungen im Allgemeinen.

Im Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) wird ein Postulat wie folgt beschrieben (§ 46): "Das Postulat verpflichtet den Regierungsrat, dem Grossen Rat einen Bericht vorzulegen oder zu prüfen, ob eine Verfassungs-, Gesetzes- oder Dekretsvorlage zu unterbreiten, der Entwurf für einen Beschluss vorzulegen oder eine andere Massnahme zu treffen ist." Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass es sich daher beim vorliegenden Vorstoss um ein Postulat handelt. Der Regierungsrat lehnt deshalb die Motion ab, er ist aber bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen.

Wie in der Antwort auf die (18.102) Interpellation der SP-Fraktion (Sprecher Thomas Leitch-Frey, Wohlen) vom 15. Mai 2018 betreffend Unterstützung von Vorschulkindern mit Autismus-Spektrum-Störung dargelegt, teilt der Regierungsrat die Auffassung der Motionäre, dass eine frühe Förderung bei Kindern mit Beeinträchtigung eine sehr hohe Wirksamkeit hat. Durch eine qualitativ hochwertige Unterstützung und eine zielgerichtete Vorbereitung des Schuleintritts können die Entwicklungschancen substanziell erhöht und der nachfolgende zusätzliche Förderbedarf reduziert werden. Dies gilt für alle Formen von Beeinträchtigung. Dabei ist entscheidend, dass eine allfällige Beeinträchtigung bei den Kindern möglichst frühzeitig erkannt wird.

Die Motionäre führen aus, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen bei Entwicklungsstörungen im Frühbereich zu knapp sind. Der Regierungsrat will dies überprüfen und ist der Meinung, dass bei einem allfälligen Mehrbedarf die zusätzlichen Mittel primär zur Stärkung der bereits bestehenden kantonalen und integrativ ausgerichteten Angebote genutzt werden sollen. Dafür soll ein koordiniertes Vorgehen gewählt und die Gleichbehandlung aller Beeinträchtigungsformen im Frühbereich sichergestellt werden. Der durch das Departement Bildung, Kultur und Sport zu erstellende Bericht soll

diesen Anforderungen gerecht werden und als Grundlage für die weitere Entwicklung im komplexen Feld der frühen Förderung bei Beeinträchtigungen dienen. Wie vom Vorstoss gefordert, soll der Bericht den zukünftigen Handlungsbedarf und Umsetzungsvorschläge aufzeigen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Erstellung und Validierung des Berichts wird personelle Ressourcen innerhalb des Departements Bildung, Kultur und Sport binden. Die Kosten für den Bericht werden aus den Budgetmitteln des Departements Bildung, Kultur und Sport bereitgestellt werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 695.–.

*Vorsitzende:* Namens der Motionärinnen und Motionäre erklärt sich Maya Bally Frehner mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Das Postulat bleibt unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

## 1303 Interpellation der SP-Fraktion (Sprecher Manfred Dubach, Zofingen), vom 5. März 2019 betreffend Sonderschulen, die von privatwirtschaftlichen Institutionen geführt werden; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1055)

Mit Datum vom 1. Mai 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Tagessonderschulen können mit einer öffentlich- oder einer privatrechtlichen Trägerschaft geführt werden. Zurzeit werden neun heilpädagogische Tagessonderschulen (HPS) durch Gemeinden geführt und drei durch Stiftungen. Lediglich eine öffentlich-rechtliche HPS wurde bisher durch eine privatrechtliche Trägerschaft übernommen. Grundsätzlich gibt es nur wenige Unterschiede zwischen den beiden Formen. Diese betreffen folgende Elemente:

| Element | Privatrechtliche | Öffentlich-rechtliche |
|---|---|---|
| Trägerschaftsstrukturen | Stiftung; Stiftungsrat übernimmt die Funktion der Schulpflege | Gemeinde mit Schulpflege als strategischem Organ |
| Auszahlung des Lohns | Durch die Einrichtung | Über ALSA[4], System des Kantons |
| Höhe des Lohns | Gemäss Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL), Umsetzung durch Einrichtung | Gemäss GAL, Umsetzung wie in der Regelschule |
| Lohnnebenleistungen | Richten sich nach GAL | Gemäss GAL |
| Richtlinien zur Rechnungslegung | Nach CURAVIVA-Kontenplan | Gemäss Gemeindegesetzgebung |

Ähnliche Fragestellungen wurden durch folgende Interpellationen aufgeworfen:

- (11.345) Interpellation Elisabeth Burgener Brogli, SP, Gipf-Oberfrick (Sprecherin), Susanne Klaus Günthart, Grüne, Aarau, Ivica Petrušić, SP, Aarau, Marco Hardmeier, SP, Aarau, und Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, vom 22. November 2011 betreffend Haltung des Regierungsrats zur Privatisierung der öffentlichen Schulen des Kantons Aargau, am Beispiel der HPS Aarau

4 ALSA: Administration Lehrpersonen Schulen Aargau. ALSA dient als einheitliches Administrationssystem, auf das die Schulen sowie der Kanton online Zugriff haben, der Abwicklung der vom Kanton besoldeten Lehrpersonen und Schulleitungen von der Anstellung bis hin zur Pensenmeldung sowie der Sprechung, der Bewilligung und Kontrolle von Ressourcen für die Volksschule.

- (12.187) Interpellation Elisabeth Burgener Brogli, SP, Gipf-Oberfrick, und Susanne Klaus Günthart, Grüne, Aarau, vom 3. Juli 2012 betreffend Heilpädagogische Schulen aus gesetzlicher und rechtlicher Seite

Die Haltung des Regierungsrats hat sich in dieser Angelegenheit seither nicht verändert.

Zur Frage 1

"In welcher konkreten Form wird die Aufsicht über die Sonderschulen mit privatwirtschaftlicher Trägerschaft durch das Departement BKS wahrgenommen?"

Die Aufsicht wird unabhängig von der Art der Trägerschaft wahrgenommen. Sie besteht im Wesentlichen aus fünf Elementen:

- Jährliche qualitative und quantitative Berichterstattung
- Dokumentation von Struktur- und Leistungskonzept sowie weiterer Angaben wie des Stellenplans als Grundlage für die Re-Anerkennung (alle vier Jahre oder bei Veränderungen)
- Aufsichtsbesuche (mindestens alle vier Jahre)
- Externe Einschätzungen (Evaluation beziehungsweise Audit, mindestens alle vier Jahre)
- Beschwerden, soweit sie sich als berechtigt erweisen

Zur Frage 2

"Wie wird sichergestellt, dass der Unterricht an diesen Schulen von qualifizierten Lehrpersonen erteilt wird, damit die Schülerinnen und Schüler einen qualitativ guten Unterricht erhalten? Was unternimmt das Departement BKS, wenn Lehrpersonen mit ungenügender Ausbildung angestellt werden?"

In den Sonderschulen gelten die Qualifikationsvorgaben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), die auch für die interkantonale Anerkennung durch die IVSE ausschlaggebend sind. Dies entspricht einem gesamtschweizerischen Standard.

Die Überprüfung erfolgt, wie in der Antwort zur Frage 1 aufgeführt. Eine wichtige Rolle spielt dabei auch der Stellenplan (§ 21 Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsverordnung]). Sollten anhaltend bedeutsame Abweichungen festgestellt werden, bestehen weitgehende Möglichkeiten zur Reaktion, die in der Antwort zur Frage 5 weiter ausgeführt sind.

Tatsächlich können nicht immer genügend ausgebildete Sonderschullehrpersonen angestellt werden. Dies ist im Wesentlichen auf den bestehenden Fachkräftemangel von ausgebildeten schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zurück zu führen. Die Problematik wird für die ganze Volksschule mit Regel- und Sonderschulen angegangen. Es handelt sich dabei um eine langfristige Aufgabe.

Zur Frage 3

"Müssen die Anstellungsbedingungen dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) und dessen Folgeerlassen entsprechen?"

Es gilt § 12 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz):

> § 12 Lehrpersonen und Sprachheilfachpersonen
>
> Sonderschulen und Ambulatorien mit privater Trägerschaft richten sich bei der Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse und Entlöhnung ihrer Lehrpersonen und Sprachheilfachpersonen nach der Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrpersonen.

Der Gesetzgeber wollte nicht, dass die Gesetzgebung umfassend und präzise gilt, sondern hat mit der Formulierung "richten sich nach" ausgedrückt, dass massvolle Abweichungen möglich sein sollen.

Es lässt sich beobachten, dass sich alle Einrichtungen an die Vorgaben des GAL halten, was die Löhne betrifft, hingegen bei den anderen Anstellungsbedingungen Abweichungen erfolgen. Dies ist kaum vermeidbar, da die Lohnnebenleistungen wie zum Beispiel Pensionskassen und andere Versicherungen bei privaten Trägerschaften nicht mit denen beim Kanton identisch sind. Zudem ist zu beachten, dass sich die Arbeitsbedingungen von Lehrpersonen in Sonderschulen in vielfältiger Hinsicht von denjenigen in der Regelschule unterscheiden.

Zur Frage 4

"Müssen die Löhne der angestellten Lehrpersonen dem Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP) entsprechen? Wie interpretiert der Regierungsrat dabei den gesetzlichen Passus, dass sich die Löhne dieser Institutionen "nach dem Lohndekret richten"?"

Siehe Antwort zur Frage 3.

Zur Frage 5

"Was unternimmt das Departement BKS, wenn die gesetzlichen Anstellungsbedingungen nicht eingehalten werden?"

Sollte festgestellt werden, dass eine Einrichtung bedeutsam von vorgegebenen Normen abweicht (zum Beispiel betreffend Anstellungsbedingungen), bestehen Sanktionsmöglichkeiten, die in den §§ 15 und 16 Betreuungsgesetz beschrieben sind. In einem ersten Schritt können notwendige Veränderungen angemahnt und Auflagen verfügt werden. Können gravierende Qualitätsmängel nicht ausgeräumt werden, kann der Entzug der Anerkennung und damit die Schliessung der HPS angeordnet werden.

Zur Frage 6

"Wie wird die Qualität der Personalführung durch die Schulleitung bei den Sonderschulen mit privatwirtschaftlicher Trägerschaft überprüft?"

In erster Linie ist das strategische Organ der Einrichtung, in der Regel der Stiftungsrat, für die Aufsicht über den operativen Betrieb und damit auch über die Gesamtleitung respektive die Schulleitung zuständig. Er ist in diesem Sinne auch die Anstellungsbehörde der Schulleitung. Die Aufsicht und Qualitätsüberprüfung des Kantons ist in der Antwort zur ersten Frage beschrieben.

Zur Frage 7

"Hat das Controlling problematische Zustände in Führungsbereichen festgestellt? Welche Möglichkeiten hat das Departement BKS, bei Führungsproblemen in privatrechtlich geführten Schulen einzugreifen?"

Es wurden Qualitätsmängel festgestellt, die auch mit den operativen und strategischen Leitungen besprochen und angegangen wurden. Die Möglichkeiten zum Eingreifen sind in den Antworten zu den Fragen 1 und 5 enthalten. Es musste jedoch bisher nie einer HPS die Anerkennung entzogen werden.

Die Erfahrung der letzten zehn Jahre zeigt, dass Mängel insbesondere die Führung betrafen und häufiger in HPS mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft festgestellt wurden.

Zur Frage 8

"Welche Vorteile und Nachteile sieht der Regierungsrat in der privaten Trägerschaft?"

Wie einleitend ausgeführt, sind privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Trägerschaften aus Sicht des Regierungsrats gleichwertig. Der Kanton hat denn auch keinerlei Anstrengungen für entsprechende Überführungen unternommen. Der Wechsel der HPS Aarau von der Stadt Aarau zur Stiftung Schürmatt erfolgte auf Anstoss der Stadt Aarau. Der zurzeit in Planung stehende Wechsel der HPS Frick und Rheinfelden zur Stiftung MBF erfolgt auf Wunsch der beiden aktuellen Trägerschaften, Stadt Rheinfelden und Gemeinde Frick. Der Kanton kann und will Gemeinden nicht zum Beibehalten der Trägerschaft zwingen. Er begleitet solche Überführungen jedoch, um das Angebot und dessen Qualität sicher zu stellen.

Zur Frage 9

"Hat sich die Führung von Heilpädagogischen Schulen durch privatwirtschaftliche Trägerschaften in der Gesamtsicht bewährt?"

Aus Sicht der Regierung bewähren sich privatrechtliche Trägerschaften ebenso wie öffentlich-rechtliche. Für privatrechtliche Trägerschaften bestehen klare Vorgaben, wie zum Beispiel, dass sie gemeinnützig sein müssen.

Zur Frage 10

"Welche Verbesserungen sieht der Regierungsrat im Bereich der Führung der privatrechtlichen Schulen durch das Departement BKS?"

Es besteht kein grundsätzlicher Handlungsbedarf, da sich die aktuellen Regelungen unabhängig von der Art der Trägerschaft bewähren. Im Weiteren wird im Rahmen der laufenden Aufsichtstätigkeit auch die Weiterentwicklung des Angebots und der Qualität in Zusammenarbeit mit den Schulen vorangetrieben, damit auch angemessen auf die Veränderungen in den Anforderungen an öffentlich- und privatrechtlichen Sonderschulen reagiert werden kann.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'118.–.

*Manfred Dubach, SP, Zofingen:* Sonderschulen sind die einzigen Schulen der Volksschule, die von privatrechtlichen Organisation geführt werden können. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, wenn den Schülerinnen und Schülern, deren Eltern keine Möglichkeit haben, einen Schulwechsel vorzunehmen, die gleichen Lernbedingungen und den Lehrpersonen die gleichen Anstellungsbedingungen wie in öffentlich-rechtlich geführten Institutionen geboten werden.
Eine öffentlich-rechtliche Schule wird von der Schulpflege oder vielleicht in Zukunft vom Gemeinderat geführt, die wiederum von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gewählt werden und damit diesen Rechenschaft schuldig sind. Privatrechtlich geführte Schulen werden von einem Stiftungsrat geführt, der keiner demokratischen Kontrolle unterliegt. Dieser kann seine Arbeit gut machen oder aber auch nicht. Bei schwacher Führung besteht die Gefahr der Bildung von Königreichen mit entsprechenden Nachteilen für die Kinder und die Lehrpersonen. Deshalb kommt der Oberaufsicht des Kantons eine speziell wichtige Rolle zu. Nach Aussagen des Regierungsrats sind die gesetzlichen Grundlagen genügend, wobei immer noch ein Konzept fehlt, das die verschiedenen gesetzlichen Grundlagen für Privatpersonen verständlich und übersichtlich darstellt. Nicht einverstanden sind wir mit der semantisch spitzfindigen Gesetzesauslegung des Regierungsrats, dass die Formulierungen "gemäss GAL" (Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen) und "richten sich nach GAL" nicht das Gleiche bedeuten sollen. Das Nachlesen der Grossratsprotokolle zeigt denn auch klar, dass der Gesetzgeber wollte, dass alle Schulen der Volksschule allen Beteiligten die gleichen Rahmenbedingungen bieten sollen und nicht nur "etwa" die gleichen. Auch wenn mit dieser Ausnahme die gesetzlichen Regelungen klar sind, so stellt sich doch die Frage, wie dafür gesorgt wird, dass diese auch eingehalten werden. Nach den Erfahrungen der Interpellantinnen und Interpellanten wird die Oberaufsicht – aus welchen Gründen auch immer – ungenügend wahrgenommen. Aufsichtsbesuche alle

vier Jahre können nicht genügen und sind sicher nicht der Weisheit letzter Schluss. Auch die Versicherung, dass persönlichen Beschwerden von Lehrpersonen und Eltern nachgegangen wird, zeigt den guten Willen der Abteilung, löst das Problem aber nur ungenügend, denn Personen, die Beschwerden einreichen, müssen befürchten, dass sie von Schulführungen systematisch benachteiligt werden. So werden sich alle negativ Betroffenen gut überlegen, ob sie eine Beschwerde vorbringen sollen, wenn sie weiterhin an der Schule bleiben wollen oder müssen.
Auch die Aussage des Regierungsrats, dass alle Schulen Schwierigkeiten hätten, ihre Stellen adäquat zu besetzen, ist zwar korrekt, trifft aber nicht auf verbürgte Situationen zu, in denen aus finanziellen Gründen qualifizierte Lehrpersonen entlassen und durch billigere Hilfskräfte ersetzt wurden.
Die Fraktion der SP fordert, dass der Oberaufsicht des Kantons eine grössere Aufmerksamkeit geschenkt wird, damit sichergestellt werden kann, dass sich die privatrechtlich geführten Schulen innerhalb der gesetzlichen Regeln bewegen. Wir sind mit der Beantwortung der Interpellation nur teilweise zufrieden, da gut aufgezeigt wurde, wie die Schulen geführt sein sollten, aber nicht genug dafür getan wird, dass dies auch so gemacht wird.

*Vorsitzende:* Namens der Interpellantin erklärt sich Manfred Dubach von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

## 1304 Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Titus Meier, Brugg) vom 4. September 2018 betreffend politische Ausgewogenheit der Lehrmittel; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0815)

Mit Datum vom 21. November 2018 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

### Vorbemerkungen

Lehrmittel haben unter gesellschaftlicher Perspektive auch eine normierende Funktion, indem sie Inhalte auswählen und gewichten. Dabei ist auf eine ausgewogene und möglichst wertfreie Darstellung der zu vermittelnden Sachverhalte zu achten. Für die Überprüfung und Sicherstellung der Ausgewogenheit der im Lehrmittelverzeichnis aufgeführten Lehrmittel sind im Kanton Aargau der Regierungsrat, das Departement Bildung, Kultur und Sport, der Erziehungsrat sowie die kantonale Lehrmittelkommission zuständig.

Im kantonalen Lehrmittelverzeichnis werden drei Verbindlichkeitskategorien von Lehrmitteln definiert:
1) *Obligatorische Lehrmittel* müssen im Unterricht zwingend eingesetzt werden. Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag des Departements Bildung, Kultur und Sport über die Einführung und Aufhebung von obligatorischen Lehrmitteln der Volksschule. Die Anträge des Departements Bildung, Kultur und Sport basieren auf den Evaluationsergebnissen der kantonalen Lehrmittelkommission sowie auf der Begutachtung durch den Erziehungsrat. Gemäss § 80 des Schulgesetzes ist der Erziehungsrat als vorberatende Behörde des Regierungsrats und beratende Behörde des Departements Bildung, Kultur und Sport in allen Fragen anzuhören, die das Lehrmittelwesen betreffen.
2) Bei *alternativ-obligatorischen Lehrmitteln* kann zwischen zwei und mehreren Lehrmitteln ausgewählt werden. Die Festlegung des Entscheids liegt in der Verantwortung der Schulen, wobei innerhalb der Schule die Verwendung des gleichen Lehrmittels anzustreben ist. Auch bei dieser Kategorie von Lehrmitteln entscheidet der Regierungsrat über die Einführung und Aufhebung der alternativ-obligatorischen Lehrmittel.
3) *Empfohlene Lehrmittel* können in jenen Fächern eingesetzt werden, in denen kein Lehrmittelobligatorium besteht oder in den anderen Fächern als Ergänzung zum obligatorischen Lehrmittel. Über die Festlegung und Aufhebung von empfohlenen Lehrmitteln entscheidet das Departement Bildung, Kultur und Sport unter Einbezug der Lehrmittelkommission. Der Erziehungsrat wird über die Änderungen in den kantonalen Lehrmittelverzeichnissen in Kenntnis gesetzt.

Zur Frage 1

"Wie beurteilt der Regierungsrat die politische Ausgewogenheit der beiden Lehrmittel in den umstrittenen gegenwartsbezogenen Themen?"

Der Regierungsrat hat sich bis heute nicht vertieft mit den beiden Lehrmitteln "Gesellschaften im Wandel" und "Durchblick Geschichte – Ausgabe für die Schweiz" auseinandergesetzt. Deshalb kann er zum jetzigen Zeitpunkt keine Beurteilung abgeben. Gemäss der kantonalen Lehrmittelplanung erfolgt die Evaluation der genannten Lehrmittel zusammen mit anderen im Fachbereich "Räume, Zeiten, Gesellschaften" im Laufe der Umsetzung des Aargauer Lehrplans Volksschule im Jahr 2019.

Zur Frage 2

"Wird der Regierungsrat eines der beiden Lehrmittel für obligatorisch (gemäss Schulgesetz § 16 Abs. erklären?"

Der Regierungsrat wird nach eingehender Prüfung über den Status der beiden Lehrmittel entscheiden (vgl. Antwort zur Frage 5).

Bisher hat der Regierungsrat nur in den Fächern Mathematik und Sprachen die Lehrmittel obligatorisch oder alternativ-obligatorisch festgelegt. Für alle anderen Fächer führt das Departement Bildung, Kultur und Sport eine Liste von Lehrmitteln mit dem Status "empfohlen". Das heisst, dass die Schulen daraus die bevorzugten Lehrmittel auswählen können. Andere Lehrmittel, welche mit dem aktuellen Lehrplan übereinstimmen, sind ebenfalls zulässig. Die Verantwortung für die interne Regelung und Koordination liegt bei der Schule vor Ort.

Zur Frage 3

"Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass ins kantonale Lehrmittelverzeichnis nur politisch ausgewogene Lehrmittel aufgenommen werden?"

Die Qualität und politische Ausgewogenheit der Lehrmittel werden durch einen professionellen Evaluationsprozess gewährleistet. Seit dem Jahr 2009 werden Lehrmittel für die Aargauer Volksschule auf der Grundlage des Evaluationsinstruments "Levanto" evaluiert. "Levanto" ist ein von der interkantonalen Lehrmittelzentrale (ilz) entwickeltes Instrument zur Qualitätsbeurteilung von Lehrmitteln und wurde anlässlich der Sitzung vom 17. Mai 2010 vom damaligen Regierungsratsausschuss des Bildungsraums Nordwestschweiz für die vier Kantone als verbindliches Evaluationsinstrument festgelegt.

Das Instrument umfasst 50 Kriterien zu den drei Bereichen Pädagogik/Didaktik, Inhalt und Gestaltung, wobei die Qualitätskriterien von den einzelnen Kantonen an spezifische Bedürfnisse angepasst werden können. Die Qualitätskriterien von "Levanto" ermöglichen eine ganzheitliche Evaluation von Lehrmitteln sowie eine fundierte Einschätzung ihrer politischen Ausgewogenheit.

Zur Frage 4

"Wird bei der Prüfung eines Lehrmittels vor Aufnahme ins kantonale Lehrmittelverzeichnis auch auf die politische Ausgewogenheit in der Darstellung geachtet?"

a) Falls ja, wie geschieht das?
b) Falls nein, weshalb nicht?"

Ja. Basierend auf den Qualitätskriterien von "Levanto" (vgl. Antwort zur Frage 3) gelten die folgenden Grundsätze als Voraussetzung für die Aufnahme eines Lehrmittels ins kantonale Lehrmittelverzeichnis:

1. Das Lehrmittel ist konfessionell und politisch neutral. Meinungen werden ausgewogen dargestellt.

2. Das Lehrmittel macht keine diskriminierenden Aussagen bezüglich Geschlecht, Religion, Herkunft und Rasse.
3. Das Lehrmittel enthält keine Werbung und indoktrinierende Darstellungen.

Zur Frage 5

"Nach welchen Kriterien prüft der Regierungsrat oder das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) eine allfällige Empfehlung der Lehrmittelkommission auf Aufnahme ins Verzeichnis?"

Die Ergebnisse der Lehrmittelevaluationen der Lehrmittelkommission erfolgen in Form eines internen Berichts mit Empfehlung an das Departement Bildung, Kultur und Sport. In diesem Bericht wird das Vorgehen bei der Evaluation dokumentiert und die Evaluationsergebnisse werden angemessen veranschaulicht und nachvollziehbar kommentiert (vgl. Antwort zur Frage 3).

Zur Frage 6

"Gibt es Fälle, in denen der Regierungsrat auf die Aufnahme ins Verzeichnis verzichtet hat, trotz anderslautender Empfehlung der Lehrmittelkommission?"

Bisher gibt es keinen Fall, in dem der Regierungsrat ein vom Departement Bildung, Kultur und Sport beantragtes Lehrmittel nicht ins Verzeichnis aufgenommen hat. Der Erziehungsrat hat jedoch im Januar 2013 beschlossen, das Lehrmittel "Mittendrin & hoch hinaus" lediglich unter dem Status "empfohlen" einzuführen. Das Departement Bildung, Kultur und Sport wollte auf Empfehlung der kantonalen Lehrmittelkommission dieses Lesebuch als verbindliches Lehrmittel für die 6. Klasse ab dem Schuljahr 2013/14 beim Regierungsrat beantragen. Diesen Entscheid fällte der Erziehungsrat mit der Begründung, dass somit nicht zwingend ganze Klassensätze anzuschaffen seien, da deren regelmässiger Einsatz aufgrund veränderter Lesegewohnheiten fraglich sei. Das Departement Bildung, Kultur und Sport verzichtete daraufhin auf den Antrag beim Regierungsrat.

Zur Frage 7

"Eine wichtige Rolle bei der Aufnahme eines Lehrmittels in das Lehrmittelverzeichnis spielt die Lehrmittelkommission. Hierzu folgende Fragen:

a) Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert die Lehrmittelkommission?
b) Wer nominiert und wer wählt die Mitglieder der Lehrmittelkommission?
c) Wie sieht die aktuelle Zusammensetzung der Lehrmittelkommission aus?
d) Wie wird die politische Ausgewogenheit der Lehrmittelkommission gewährleistet?
e) Wo und in welcher Form werden Entscheide der Lehrmittelkommission (positiv/negativ) publiziert?"

a) Das Lehrmittelwesen ist im Schulgesetz unter den §§ 16 (Abs. 3) und 80 (Abs. 2 lit. c) geregelt. Die kantonale Lehrmittelkommission wird vom Erziehungsrat als beratendes Organ eingesetzt und wird durch das Departement Bildung, Kultur und Sport geführt.
b) Die Mitglieder der Lehrmittelkommission werden vom Erziehungsrat gewählt und vom Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerverband (alv) respektive vom Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Aargau (VSLAG) für dieses Amt nominiert.
c) In der kantonalen Lehrmittelkommission sind je eine Lehrperson der Stufe Kindergarten, der Primarschule Unterstufe, der Primarschule Mittelstufe, der Realschule, der Sekundarschule, der Bezirksschule sowie eine Schulleitungsperson vertreten; ausserdem zwei Vertretungen des Departements Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Volksschule (eine davon als Leitung). Dank dieser Zusammensetzung können Lehrmittelentscheide fachlich fundiert sowie praxisnah gefällt werden und sie finden damit bei der Lehrerschaft in der Regel eine breite Akzeptanz.

d) Bei der kantonalen Lehrmittelkommission handelt es sich um ein Fachgremium. Bei der Auswahl der Mitglieder stehen Fachkompetenz und Berufserfahrung im Vordergrund. Eine allfällige Parteizugehörigkeit ist kein Entscheidkriterium. Die politische Unabhängigkeit der Lehrmittelkommission ergibt sich aus ihrer Aufgabe als Beratungsgremium und ist Voraussetzung dafür, dass bei den Lehrmittevaluationen pädagogische und übergeordnete Interessen im Fokus stehen und die Lehrmittel nicht für politische Auseinandersetzungen herhalten müssen. Die Lehrmittelkommission verfügt über das nötige Fachwissen, um eine professionelle Lehrmittelevaluation zu vollziehen. Für die Evaluation von fach- und stufenspezifischen Lehrmitteln hat sich die Praxis entwickelt, dass bei Bedarf weitere Fachleute aus der Schulpraxis oder der Fachdidaktik beigezogen werden, um die Expertise auszuweiten. Dies hat sich bewährt.
e) Da die Lehrmittelkommission, wie unter der Antwort zur Frage 7a ausgeführt, beratende Funktion hat, fällt sie keine Entscheide, welche publiziert werden. Die Schulleitungen und Lehrpersonen können sich in den Lehrmittelverzeichnissen informieren, welche Lehrmittel vom Departement Bildung, Kultur und Sport empfohlen oder vom Regierungsrat für obligatorisch erklärt worden sind. Wichtige Lehrmittelentscheide (vor allem bei obligatorischen und alternativ-obligatorischen Lehrmitteln) werden im Schulblatt und im Schulportal (www.schulen-aargau.ch) kommuniziert. Informationen zu den einzelnen Lehrmitteln wie beispielsweise Entscheidungshilfen werden ebenfalls im Schulportal unter dem Navigationspunkt "Lehrplan und Lehrmittel" aufgeschaltet.

Zur Frage 8

"In welcher Form nimmt der Kanton Aargau Einfluss auf die Ausarbeitung von Lehrmitteln?"

Der Kanton Aargau kann zwar Ansprüche an Lehrmittel definieren und in die interkantonale Zusammenarbeit einbringen, aber der Regierungsrat hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Lehrmittelentwicklung. Lehrmittel werden von den Verlagen unabhängig von politischen Vorgaben auf der Grundlage des geltenden Lehrplans erarbeitet. Der Kanton Aargau hat seit der Überführung des kantonalen Lehrmittelverlags in dem privatwirtschaftlichen Schulverlag plus AG im Jahr 2009 die Lehrmittelentwicklung von den kantonalen Strukturen entkoppelt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'870.–.

*Dr. Titus Meier, FDP, Brugg:* Wir kennen die Schulpflicht und leisten uns eine gute öffentliche Schule. Als Ausgleich erwarten wir zu Recht, dass die Schule und implizit auch der Unterricht politisch und konfessionell neutral sind. Damit diese gesetzlich verankerte Neutralität auch im Unterricht gelebt werden kann, müssen die Lehrmittel sowohl in der Auswahl als auch in der Darstellung des behandelnden Sachverhalts ausgewogen und wertfrei gehalten sein. Eine Anforderung, die auch der Regierungsrat anerkennt. Bloss stellt sich die Frage, wie diese immerhin im kantonalen Schulgesetz verankerte Neutralität in den Lehrmitteln auch eingehalten werden kann. Hier wird der Regierungsrat ausweichend. Der Verweis auf die Lehrmittelkommission und auf einen 58 Punkte umfassenden Kriterienkatalog, bei dem nur gerade ein Punkt sich zu Fragen wie Werthaltungen und Religion äussert, vermögen unsere Bedenken nicht zu zerstreuen.
Es ist richtig, dass die Lehrmittelkommission als Fachgremium handelt und nach fachlichen Kriterien zusammengesetzt ist. Allerdings sei die Frage erlaubt, mit welcher Brille die Kommission auf die politische Neutralität oder besser Ausgewogenheit eines Lehrmittels achtet, wenn die Mehrheit der Mitglieder von einem Verband nominiert werden, der die SP-Millionärssteuer-Initiative unterstützt hat. Wir fordern nicht die Rückkehr zu einem staatseigenen Schulverlag. Wir erwarten aber, dass der Kanton in marktwirtschaftlicher Hinsicht sein Gewicht einsetzt und keine Lehrmittel empfiehlt, unterstützt oder gar vorschreibt, die politisch einseitig daherkommen. Im Gegenteil, der Kanton könnte von den Verlagen eine Korrektur oder eine Ergänzung verlangen, wenn das Angebot selber zu wenig ausgewogen ist. Wir sind denn auch gespannt, zu welchen Schlussfolgerungen der Regierungsrat kommt, nachdem er sich vertieft mit den umstrittenen Lehrmitteln im Fachbereich Räume, Zeiten und

Gesellschaften auseinandergesetzt haben wird. Gerade das Lehrmittel "Gesellschaft im Wandel" erscheint aus liberaler Sicht politisch mit linker Schlagseite und zu wenig ausgewogen.
Ich will nicht im Detail auf das Schulmittel eingehen. Aber wenn im Schulbuch zwei von zwei abgebildeten Parteiplakaten solche der SP sind und wenn bei zwei von zwei Logos jene von Fairtrade und Amnesty International abgebildet sind, dann lohnt es sich, etwas genauer hinzuschauen. Es macht denn auch stutzig, wenn beispielsweise die Behandlung der Schweiz im 2. Weltkrieg ohne Hinweise auf das Reduit auskommt oder wenn der Kalte Krieg in der Schweiz primär auf Denunziation und Fichen reduziert wird. Und dann als Beispiel für eine Fiche – da hat es durchaus gute Beispiele für unnützes Fichieren gegeben – eine genommen wird, wo der Fichierte sagt, er sei nie Kommunist gewesen. Gemäss Fiche war er aber bei der RML (Revolutionäre Marxistische Liga) aktiv. Allerdings haben die Autoren des Schulbuchs vergessen zu erwähnen, was die RML war. Das ist ein Hinweis, den ich im Kommentar zu diesem Lehrmittel erwartet hätte. Es wird denn auch nichts von sowjetischen Panzerkarten oder KGB-Funkgeräten (Kommunistischer Geheimbund) in der Schweiz erwähnt, die mit Sprengfallen gesichert waren.
Kurzum: Es fehlt ein bisschen die Ausgewogenheit. Selbstverständlich wird auch der Globalisierung ein Kapitel gewidmet. Dabei geht es aber nicht um die Exportnation Schweiz, die qualifizierte Arbeitsplätze schafft, sondern einseitig um die negativen Folgen der Globalisierung, die Arbeitsplätze ins Ausland verlegt. Die Schülerinnen und Schüler lesen von Ungerechtigkeit der Welt und erfahren, dass es zum Glück NGO (Nichtregierungsorganisationen) wie Attac gibt, die sich mit speziellen Aktionen für einen fairen Handel einsetzen. Von Ausgewogenheit keine Spur. Wer nun entschuldigend entgegnen will, dass es sicher auf Online-Plattformen auch andere Darstellungen gibt, irrt. Da finden sich Links zu Public Eye und konsumGLOBAL für weitere Informationen. Die Schulbuchautoren und der Verlag machen es sich zu leicht, wenn sie Lehrerinnen und Lehrer ermahnen, die Themen müssten aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet werden, aber das angebotene Material einseitig daherkommt. Das Lehrmittel ist aber grundsätzlich modern und zeitgemäss. Umso mehr ist es schade, dass man sich nicht auf die bewährte Darstellung geeinigt hat – einen neutralen Text und die Quellen. Dann kann man im Unterricht ein Thema auch kontrovers diskutieren. Hier hat der Verlag aus meiner Sicht die Arbeit leider nicht ganz zu Ende geführt. Wir erwarten vom Regierungsrat, dass er sich dieser Problematik annimmt und sich aktiv dafür einsetzt, dass die an den Aargauer Schulen eingesetzten Lehrmittel politisch ausgewogen sind. Wir sind deshalb mit der Beantwortung nur teilweise zufrieden.

*Vorsitzende:* Namens der Interpellantin erklärt sich Dr. Titus Meier von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

## 1305 Geschäftsprüfungskommission (GPK) – Jahresberichterstattung 2017 und 2018; Kenntnisnahme

Behandlung des Berichts-Nr. 19.85 der Kommission GPK vom 9. April 2019 über deren Tätigkeit in den Jahren 2017 und 2018.

*Marco Hardmeier, SP, Aarau, Präsident der* Geschäftsprüfungskommission (GPK)*:* Mit Datum vom 9. April 2019 wurde Ihnen das Geschäft 19.85, Geschäftsprüfungskommission (GPK) – Jahresberichterstattung 2017 und 2018 zur Kenntnisnahme zugestellt. Es ist dies ein kompakter, 9-seitiger, transparenter Bericht: Unter 1. liegt Ihnen die Berichterstattung der Plenarkommission für die Jahre 2017 und 2018 vor. Um es ganz kurz zu halten: Im ersten Jahr, also 2017, wurde umfassende Aufbauarbeit geleistet, verschiedene Abklärungen wurden getroffen. Sie finden die entsprechenden Informationen transparent dargelegt im Kapitel 1.2 des Berichts.
Seit 2018 arbeiten nun die Subkommissionen an den von der Plenarkommission in der Jahresplanung festgelegten und in Auftrag gegebenen Prüfungsaufträgen gemäss GPK-Reglement sowie dem definierten Prüfablauf respektive Prüfplan. Die Subkommissionen erstatten regelmässig Bericht und

stellen gegebenenfalls Antrag an die Plenarkommission. Unter Kapitel 2 ab Seite 4 finden Sie die entsprechende Berichterstattung.
Ich spreche an dieser Stelle gerne ein herzliches Dankeschön aus für die umfassende Unterstützung und die ausgezeichnete fachliche Zusammenarbeit:
1. Den Parlamentsdiensten, insbesondere unserer Kommissionssekretärin Dorothea Förster, dem Leiter Kommissionsdienst Peter Zingg als vormaligem Sekretär einer GPK in einem unserer Nachbarkantone – und selbstverständlich auch Ratssekretärin Rahel Ommerli und dem Büro des Grossen Rats
2. Den Parlamentsdiensten der schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch die Kommissionssekretärin der GPK, Frau Beatrice Meli Andres sowie ihrem Stellvertreter Herrn Christoph Albrecht
3. Dem Vizestaatssekretär des Kantons St. Gallen, Lukas Schmucki, Sekretär der Staatspolitischen Kommission, GPK
4. Frau Christine Seidler, damalige Vize- und heutige Präsidentin der GPK sowie Frau Renate Fischer, damaliges Mitglied der GPK der Stadt Zürich
5. Dem Leiter der Finanzkontrolle Aargau, Herrn Werner Augstburger und seiner Stellvertreterin, Frau Karin Eugster
6. Den Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten der Schwesterkommission KAPF sowie der Fachkommissionen des Grossen Rats des Kantons Aargau
7. Last but not least den Kolleginnen und Kollegen in der GPK für die ausgezeichnete, parteiübergreifende problemlos funktionierende Zusammenarbeit in den vergangenen zweieinhalb Jahren.

Die Plenarkommission der GPK beantragt Ihnen eine stillschweigende allgemeine Aussprache und dankt für die Kenntnisnahme gemäss Antrag auf Seite 9.

*Allgemeine Aussprache*

*Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen:* Ich muss den Herrn Kommissionspräsidenten leider enttäuschen. Diese Aussprache wird nicht ganz stillschweigend sein. Die FDP-Fraktion hat die Jahresberichterstattung aufmerksam gelesen: zahlreiche Sitzungen viele Aktivitäten. Diese Resultate allerdings können als doch eher bescheiden bezeichnet werden. Die FDP kann beim besten Willen keine Abklärungen erkennen, welche nicht auch von den Fachkommissionen oder der Finanzkontrolle hätten vorgenommen werden können. Heute beraten wir im Ratsbüro ein Grundlagenpapier zur Oberaufsicht, welches dies deutlich aufzeigt. Beispiel: Die Untersuchung der Subkommission 2 zur Abteilung Sonderschulen, Heime und Werkstätten ist im Bericht auf den Seiten 4 und 5 zu finden. Dies kann per Vorstoss beantwortet werden. Zu den Leistungsaufträgen wurde denn auch letzte Woche ein Vorstoss eingereicht. Kurz: Diese Berichterstattung bestätigt unsere ursprüngliche Haltung der GPK gegenüber. Sie hätte nicht reaktiviert und nur bei Eintritt eines untersuchungswürdigen Falls eingesetzt werden sollen. In diesem Bericht fehlt gänzlich eine Information zum Aufwand der GPK. Damit meinen wir nicht nur die Kosten für die Kommission als solches, sondern auch den Aufwand, der in der Verwaltung durch die Zusatzuntersuchungen ausgelöst wird. Das Ratsbüro hatte diese Aufstellung zusammen mit der Berichterstattung ausdrücklich eingefordert. Die Freisinnigen werden diese Angaben nun im Rahmen der Bürositzung oder der AFP-Beratung auf diesem Weg einfordern. Geschätzte Damen und Herren, wir alle verantworten als Plenum die Oberaufsichten über sämtliche Kommissionen – und somit auch über die GPK. In Ausübung dieser Aufgabe haben wir uns stetig zu hinterfragen, ob die GPK a) den beabsichtigten Zweck erfüllt und b) dies auch mit gerechtfertigtem Aufwand geschieht. Wie gesagt, die FDP-Fraktion hat die Berichterstattung gelesen. Wir können uns aber beim besten Willen nicht dazu durchringen, sie zur Kenntnis zu nehmen.

*Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal:* Frau Freiermuth, es steht Ihnen frei, den Bericht zu lesen und ihn trotzdem nicht zur Kenntnis zu nehmen – ein etwas sonderbares Verhalten, aber das kann man natürlich tun. Was man nicht tun kann, meine ich, die GPK im Grundsatz so infrage zu stellen. Wir haben diese Diskussionen geführt. Wir haben sie zu Beginn der Konsultation der GPK in der

neuen Legislaturperiode geführt. Man hat diese Diskussion im Büro geführt. Man hat die Reglemente zur Kenntnis genommen und zugestimmt. Wir haben diese Diskussionen auch in der GPK selber – da verrate ich als Vizepräsident sicher kein Geheimnis – mehrmals wiederholend geführt auch mehrmals auf Antrag der FDP. Es macht mir etwas Mühe, jetzt diese gleiche Diskussion zum x-ten Mal anzugehen. Es ist richtig, Frau Freiermuth, die GPK bestand zehn Jahre, ohne dass sie gearbeitet hat. Das war Arbeitsverweigerung. Jetzt besteht eine GPK, wie Sie richtig bemerkt haben, die wieder arbeitet. Und übrigens auch Ihre Mitglieder – das kann ich auch verraten – machen eine gute Arbeit in der GPK – auch die Freisinnigen.
Jetzt muss diese Kultur wieder gelebt werden, muss wieder hochgefahren werden und es schadet gar nicht. Ich kann Ihnen sagen, ich habe zwei Amtsstellen im Rahmen der Tätigkeit der GPK besucht und in beiden Amtsstellen fand man es gut und interessant, dass sich Parlamentarier überhaupt interessiert und bemüht haben, nachzufragen, wie es da so geht, wie die Prozesse laufen, wo es klemmt und wo es gut läuft. Ich denke, das gehört auch dazu. Ich bin auch in einer Fachkommission. Diese Arbeiten möchte ich nicht gegeneinander ausspielen. Ich denke, es braucht beides. Es würde auch auf nationaler Ebene niemandem in den Sinn kommen – auch nicht dem Freisinn –, die Existenzfrage zur GPK zu stellen. Genauso wenig finde ich, ist die Existenzfrage im Kanton und schon gar nicht die Kostenfrage berechtigt. Ich weiss nicht, was Sie für ein staatspolitisches Verständnis haben, wenn Sie Kosten der Kommissionen hinterfragen. Hinterfragen Sie die Kosten aller Kommissionen? Ich finde das falsch. Die Kommissionen haben einen Auftrag, der ist auch in unseren Reglementen verankert. Dieser Auftrag ist nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Das ist unser Auftrag in den Kommissionen. Es geht doch nicht darum, dass wir Budgets erstellen für einzelne Kommissionen und schon gar nicht unterschiedliche Massstäbe bei unterschiedlichen Kommissionen ansetzen. Das kann wirklich nicht im Sinne der direkten Demokratie und unserer Aufgabe als Parlamentarier sein.
Wie gesagt, die SP-Fraktion wird zustimmend Kenntnis nehmen. Ich würde mich freuen, wenn das auch ein paar Freisinnige täten im Sinne der gelebten Kultur und der Aufgabe, die wir haben, dem Regierungsrat, der Justiz und der Verwaltung auf die Finger zu schauen. Dafür braucht es die GPK auch prozessbegleitend. Das ist eine wichtige Aufgabe der GPK.
Ein letztes Wort: Keine Tätigkeit der GPK wurde angestrebt ohne Rücksprache mit den Präsidien der zuständigen Fachkommissionen. Alle Tätigkeiten, die in der GPK angestossen wurden – auch da verrate ich kein Geheimnis –, wurden in Koordination des Präsidiums der GPK mit den Präsidien der einzelnen Fachkommissionen angestossen und durchgeführt – alle.

*Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen:* Vorab möchte ich der gesamten Geschäftsprüfungskommission und ihrem Präsidenten, Grossrat Marco Hardmeier, für die engagierte Arbeit in den letzten zweieinhalb Jahren danken. Es ist klar, entweder schafft die GPK jetzt eine gute Legislaturperiode oder dann wird sie abgeschafft und die WOV-Träume (Wirkungsorientierte Verwaltungsführung) der FDP-Fraktion werden sich dann endgültig mit der schicklichen Beerdigung dieser GPK verwirklichen.
Wenn die FDP jetzt diese Arbeit kritisiert, bevor eigentlich die grossen Brocken – es laufen zwei Untersuchungen, die relativ anspruchsvoll sind – abgeschlossen sind, dann kritisiert die FDP-Fraktionschefin unglücklicherweise zwei bis drei eigene Fraktionsmitglieder. Ich gehe nämlich davon aus, wie es Grossrat Chopard gesagt hat, dass diese beiden oder jetzt neu drei – da ein Mitglied zurückgetreten ist –, GPK-Mitglieder der Freisinnigen aktiv mitarbeiten. Also der Vorwurf der Fraktionschefin fällt auf ihre eigenen GPK-Mitglieder zurück.
Was immer wieder festzustellen ist, Herr Altpräsident Herbert H. Scholl: Die FDP hat einen umgekehrten Phantomschmerz, wenn sie den Namen GPK sieht. Die FDP will diese GPK nicht, weil sie gegen das etwas skurrile WOV-System verstösst. Das mag ja gehen, wenn Sie die reine Lehre vertreten. Aber das Problem ist ein anderes: Trotz der Aufsichtszuständigkeit aller Fachkommissionen unseres Parlaments haben wir – ich glaube, das muss man anerkennen – mehrere Aufsichtslücken im Staat Aargau. Man mag das mühsam finden, Herr Altpräsident, es ist aber leider so. Ich hoffe und wünsche mir, dass die GPK diese Aufsichtslücken dort, wo sie bestehen, zu schliessen hilft. Vollends skurril wird es dann, wenn die Fraktionschefin der FDP sagt, sie bedaure den grossen durch die GPK

in der Verwaltung entstehenden Aufwand. Ich frage mich schon, ist die FDP eigentlich der verlängerte Arm der Verwaltung oder ist sie eher die Vertreterin der wirtschaftlichen Kreise, der KMU-Kreise?
Ich fordere Sie also auf, arbeiten Sie in dieser GPK konstruktiv mit. Wenn es dann nach vier Jahren nicht funktioniert, müssen wir sie tatsächlich beerdigen. Da würde ich mit Ihnen wieder übereinstimmen. Aber Sie dürfen oder sollten zumindest nicht das Resultat vorwegnehmen. Ich möchte aber auch die Verwaltung, inklusive Staatskanzlei, auffordern – inklusive den Herrn Bildungsdirektor – konstruktiv mitzuarbeiten, dahingehend, dass die Verwaltung und der Regierungsrat sich nicht darin erschöpfen, die Auskunftsbegehren oder Editionsbegehren der GPK zu behindern und zu bekämpfen. Es gibt vielleicht viel mehr Aufwand in der Verwaltung, die Wünsche der GPK zu bekämpfen, anstelle zu erfüllen. Ich stelle also eine doppelte Aufforderung an die FDP-Fraktion und an die GPK; und zwar freundschaftlich gemeint: Versuchen Sie, konstruktiv mitzuarbeiten.

*Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen:* Wir sind voll daran, konstruktiv mitzuarbeiten. Ich glaube, das zeigen unsere Mitglieder in dieser Kommission. Darum geht es überhaupt nicht, sondern es geht darum, dass wir im Ratsbüro entschieden haben, dass die Kosten aufgezeigt werden. Und es werden in diesem Bericht überhaupt keine Kosten aufgezeigt – weder für die Führung der Kommission noch für den Aufwand in der Verwaltung. Das ist es, was wir bemängeln, und das wollen wir einfordern. Denn wir können es jetzt nicht beurteilen. Weder Sie, Herr Gallati, noch ich kann es beurteilen. Aber wir möchten es gerne beurteilen, damit wir auch wirklich Einblick haben, ob die Arbeit gerechtfertigt ist oder sich diese Kosten nicht lohnen. Das ist alles. Denn wir hätten schon in der letzten Legislaturperiode die GPK sofort herauffahren können, beispielsweise in der Honoraraffäre. Da hätte die GPK die Kommission GSW entlasten können.
Wir betrachten mit Sorge, dass die Informationen für die meisten jener Aufgaben, die hier drin beschrieben sind, durch einen Vorstoss hätten in Erfahrung gebracht werden können und auch die Fachkommissionen diese Aufsicht in dieser Form wahrnehmen könnten. Das ist alles. Wir sind gespannt auf die Kosten.

*Antrag gemäss Bericht*

*Abstimmung*

Der Antrag wird mit 105 gegen 9 Stimmen gutgeheissen.

*Beschluss*

Von der Jahresberichterstattung 2017 und 2018 der Geschäftsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.

*Vorsitzende:* Wir sehen uns am 27. August 2019 wieder. Ich wünsche Ihnen einen wunderschönen Sommer.